

Zeitschrift: Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus
Herausgeber: Bernisches Statistisches Bureau
Band: - (1906)
Heft: 2

Artikel: Ergebnisse der eidg. Viehzählung im Kanton Bern vom 20. April 1906
Autor: [s.n.]
Kapitel: Text
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850308>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ergebnisse

der

eidg. Viehzählung im Kanton Bern

vom 20. April 1906.

Einleitung.

Die nach Art. 6 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, je das fünfte Jahr vorzunehmende eidg. Viehzählung wurde vom Bundesrat auch diesmal auf den gleichen Zeitpunkt angeordnet, wie die früheren periodischen Viehzählungen, nämlich auf den 20. April. Laut der bezüglichen Vollziehungsverordnung, den Formularen und Weisungen kamen bei dieser Viehzählung hauptsächlich folgende Neuerungen zur Geltung.

a. In Bezug auf das Aufnahmeverfahren:

1. Die Anwendung von Zählkarten für die direkte Befragung der Viehbesitzer (nebst Einführung der Besitzerverzeichnisse) anstatt der früheren Ermittlung und Befragung der Viehzähler an Ort und Stelle und der Eintragung der Angaben durch dieselben in die Zähllisten.
2. Bezeichnung der Viehinspektoren als Viehzähler von Amtes wegen.
3. Entschädigung der Viehzähler nach dem Einheitssatz von 15 Rp. per Besitzer.

b. In Bezug auf den Inhalt der Formulare:

1. Frage, ob der Besitzer einen Landwirtschaftsbetrieb habe oder nicht; im ersten Falle, ob die Landwirtschaft seine einzige Erwerbstätigkeit sei oder ob er noch andere habe und diesfalls welche; im letzteren Falle (d. h. wenn

der Besitzer keinen Landwirtschaftsbetrieb hat), welche Erwerbstätigkeiten er ausübe. Diese fünffache Befragung anstatt der früheren, welche sich auf den Hauptberuf und den allfälligen Nebenberuf beschränkte.

2. Ochsen von 1—2 Jahren und über 2 Jahren anstatt den drei Unterscheidungen von 1—2, 2—3 und über drei Jahre.

3. Schweine: neue Unterscheidung zwischen Ferkel- und Faselschweinen und Mastschweinen gegen die frühere Sammelrubrik « Andere Schweine ».

4. Ziegen: im Ganzen, davon Schlachtzicklein, anstatt der früheren Gesamtrubrik « Ziegen ».

5. Weglassung der Frage nach den Bienenstöcken, gegenüber der früheren Rubrik: « Bienenstöcke ».

In Betreff der Vorbereitungen zur diessjährigen eidgen. Viehzählung ist zu bemerken, dass dieselben, obwohl sie in umfassender Weise und frühzeitig genug getroffen wurden, doch in gewissen Beziehungen zu wünschen übrig liessen und für die landwirtschaftlichen Kreise und Behörden, speziell des Kantons Bern Enttäuschungen mit sich brachten, die zu unvermeidlichen Auseinandersetzungen mit den Bundesbehörden führten. Wir glauben im Interesse weiterer Kreise zu handeln, wenn wir uns hier nicht nur auf eine kurze Andeutung der getroffenen Vorbereitungen und Anordnungen für die diessjährige Viehzählung beschränken, sondern durch eine objektive aktenmässige Darstellung des ganzen Sachverhalts und Hergangs wahrheitsgetreuen Aufschluss geben. Wir sehen uns hiezu geradezu genötigt, weil das eidg. statistische Bureau sich bewogen fühlte, uns in der Einleitung zu seiner amtlichen Publikation der vorläufigen Viehzählungsergebnisse durch tendenziöse Behauptungen und Beschuldigungen an den Pranger zu stellen, nachdem dasselbe das Departement des Innern kurz zuvor veranlasst hatte, uns in einem äusserst aggressiven Schreiben an die Berner Regierung durch ehrbeleidigende Anklagen und persönliche Ausfälle zu massregeln. Wenn bei der nachfolgenden chronologischen Wiedergabe der betr. amtlichen Aktenstücke und Kundgebungen der Presse öftere Wiederholungen vorkommen, so mag dies durch das Bestreben

entschuldigt werden, den Inhalt der betreffenden Belege möglichst unverkürzt zum Abdruck zu bringen.

Unterm 7. Dezember 1905 richtete das eidg. Departement des Innern mittelst Kreisschreiben an die Regierungen sowie an verschiedene kantonale Amtsstellen und Interessentenkreise direkt die Einladung, ihm ihre Ansichten über die im Entwurfe beigelegten und in einem gedruckten Exposé von 65 Seiten quart näher begründeten Formulare und Vorschläge für die im Jahre 1906 stattfindende Viehzählung zu äussern, wofür als Termin der 14. Dezember 1905 angesetzt war. Von den damals in Aussicht genommenen Neuerungen für die Viehzählung war u. a. auch die Ausscheidung des Rindviehs nach Rassen vorgesehen und zwar im Rahmen eines Enquêtebogens, welcher für jeden Viehinspektionskreis hätte beantwortet werden müssen. Beiläufig mag hier bemerkt werden, dass die Frage der Rassenzählung früher schon wiederholt und namentlich bei den zwei letzten Viehzählungen ganz ernsthaft in Erwägung gezogen worden war, so dass die Vornahme derselben diesmal als ziemlich sicher angenommen werden durfte und auch erwartet wurde.

Der vorgenannten Einladung entsprechend reichten wir unsere schriftlichen Meinungsäusserungen dem Departement bereits unterm 12. Dezember ein und wir für unsren Teil hatten demselben die Kürze des Termins durchaus nicht zum Vorwurf machen wollen, da man von einer statistischen Amtsstelle, in deren Fach die betr. Aufgabe einschlägt, erwarten darf, dass sie in der Materie vorbereitet oder wenigstens schnell orientiert sei. Anders verhält es sich aber mit den meisten übrigen Behörden, Instituten und Interessentenkreisen, welchen das betreffende ziemlich umfangreiche Drucksachenmaterial in der Regel neu ist und die sich somit erst mit Mühe und Aufopferung an Zeit hineinarbeiten müssen; es war daher verauszusehen und begreiflich, dass die meisten Eingaben erst später, zum Teil lange nach dem gesetzten Termin einlangten. Auch das Schreiben des bernischen Regierungsrats, das von der Landwirtschaftsdirektion ausging, mochte erst nach dem 20. Dezember in die Hände der eidg. Behörden gelangt sein. Die Eile, mit wel-

cher die Vorbereitungen zur Viehzählung noch im letzten Monat des Jahres 1905 getroffen wurden, musste immerhin auffallen, und geradezu überrascht war man von der Nachricht, dass schon am 19. Dezember eine aus kompetenten Viehzüchtern (sämtlich Mitglieder der Bundesversammlung) nebst zwei Bundesbeamten (abgesehen vom Präsidenten ex officio), bestehende Expertenkommission zusammengesetzt und am gleichen Tage über alle materiellen und formellen Punkte der Zählung entschieden hatte. Die Verhandlungen dieser Kommission leitete Herr Bundesrat Forrer, welcher nur noch bis Ende 1905 dem Departement des Innern vorstund. Mit Kreisschreiben vom 10. Januar 1906 teilte das eidg. Departement der Regierung mit, dass die aus «dem Interessentenkreise» eingelangten Vorschläge bezüglich der Anordnung und Durchführung der VI. eidg. Viehzählung einer Expertenkommission zur Prüfung vorgelegt worden seien, und dass der Bundesrat in seiner gestrigen Sitzung (9. Januar) auf Grund der Verhandlungen dieser Kommission Beschluss gefasst habe. Gleichzeitig wurde die Verordnung samt einer Kollektion der Erhebungspapiere und dem gedruckten Kommissionsprotokoll übermittelt. Aus dem Inhalt dieses Protokolls konnte man merkwürdigerweise fast nichts von den eingeholten Meinungsäusserungen aus den Interessentenkreisen vernehmen, besonders was die Frage der Rassenzählung anbetrifft. Kam es daher, dass die meisten schriftlichen Eingaben vor der Kommissionssitzung noch nicht eingelangt waren, oder dass das Protokoll überhaupt, wie es etwa Brauch ist, nur ganz knapp mit vereinzelten Andeutungen abgefasst wurde? Am Schluss desselben war z. B. von einem einstimmig abgelehnten persönlichen Antrag Kollbrunner die Rede, den derselbe überhaupt nicht stellen konnte, weil er gar nicht Mitglied der Kommission war.

Genug; aus dem Protokoll ging wenigstens deutlich hervor, dass die Rassenzählung wiederum mit überwiegender Mehrheit (9 gegen 4 Stimmen) abgelehnt worden sei. War es da zu verwundern, wenn die Interessenten der Fleckviehzucht in diesem Entscheide neuerdings eine zum voraus gemachte unbegreifliche Opposition gegen das Postulat der Rassenzählung

erblickten, dessen Verwirklichung schon längst anbegehrt worden war und tatsächlich nie vorher so leicht und einfach durchführbar gewesen wäre, als jetzt bei der VI. Viehzählung mit der Anwendung der Besitzerkarten. Mag auch der Vorwurf, die Kommission sei vorwiegend aus Braunviehzüchtern zusammengesetzt gewesen, numerisch aufgefasst, vielleicht nicht ganz zutreffend sein, indem die ausgesprochenen Vertreter der beiden Zuchtrichtungen je fünf Mitgliederzählten, wobei immerhin noch sehr fraglich ist, ob der Vertreter des Freiburger-Fleckvieh-Schlages¹⁾ den wirklichen Fleckviehinteressenten zuzuzählen sei und ob die beiden Hauptviehzuchtrichtungen gleich starke Viehbestände aufweisen, so steht doch fest, dass der grosse Kanton Bern mit seiner bedeutenden Rassenzucht in der Kommission nur mit einem Mitgliede (Herrn Nationalrat Rebmann), der kleine Kanton Zug dagegen mit 2 Interessenten der Braunviehzucht vertreten war, und dass die beiden Bundesbeamten, HH. Müller, Abteilungschef des Landwirtschaftsdepartements, und Dr. Guillaume, Direktor des eidgen. statistischen Bureaus, gegen die Vornahme der Rassenzählung stimmten.

Mit Kreisschreiben des eidg. statistischen Bureaus vom 15. Februar wiederholt der Direktor desselben die Behauptung, dass die aus den Interessentenkreisen eingelangten Vorschläge der Expertenkommission zur Prüfung unterbreitet worden seien; aber dieselben erschienen erst Mitte Februar 1906 auszugsweise in einer Druckschrift, betitelt: «Die periodische Viehzählung, herausgegeben bei Anlass der Vorbereitung der VI. eidg. Viehzählung vom eidg. statistischen Bureau.» In dieser Druckschrift findet sich eine einzige direkt gegen die Rassenzählung nach der Farbe (als bisherigem Hauptmerkmal) gerichtete Kundgebung und zwar von Seite des eidg. statistischen Bureaus selbst, welches

¹⁾ Derselbe stimmte nämlich merkwürdigerweise auch gegen die Rassenzählung, ohne zu wissen, dass im Kanton Freiburg bei den jährlichen Viehzählungen gleichzeitig Rassenermittlungen stattfinden, wonach die Rotschecken dort numerisch sogar bedeutend (nahezu 4 mal) stärker vertreten sind, als die Schwarzschecken! Wenn also im genannten Kanton alljährliche Rassenauscheidungen stattfinden, so sollte dies wohl auch anlässlich der periodischen eidg. Viehzählungen möglich sein.

darin gewisse theoretische, jedenfalls nicht zur Sache gehörende unstichhaltige Einwände vorbringt; dagegen finden sich aber 7 Eingaben aus kompetenten Kreisen vor, welche samt und sonders die Rassenzählung entschieden verlangten und bezügliche Vorschläge machten. Der Wortlaut der hievor angedeuteten Kundgebungen und Vorschläge ist folgender:

1. Vorschlag im Exposé:

„Die Ausscheidung des Rindviehs nach Rassen kann, so lange noch kein rassenanalytisches System geschaffen ist, nicht vorgesehen werden. Mit der blossen Ausscheidung in Braun- und Fleckvieh darf das Zählschema aber, weil dieser Ausscheidung kein praktischer Wert zukommt, nicht belastet werden. Will man das numerische Stärkeverhältnis des Braun- und Fleckviehs zur Schaffung einer Grundlage für Verteilung der Prämiengelder des Bundes ausmitteln, so ist diese Ermittlung auf den Enquêteweg zu verweisen.

Begründung: Nachdem der Bund den anfänglich (von 1879 bis 1883) nur für Hebung der Gebirgsviehschläge bestimmten „Kredit für Rindviehzucht“ in einer allgemeineren Art verwendete, entstanden im schweizerischen Flachlande zahlreiche Viehzuchtgenossenschaften, die sich die Aufgabe stellten, den planlosen Kreuzungen in der Viehzucht entgegenzuwirken. Diese Genossenschaften scheiden sich nach ihren Zuchtbestrebungen in zwei Hauptgruppen aus; die eine nahm das Schwyzervieh, die andere das Simmenthalervieh als Vorbild (Prototyp), nach welchem zu züchten ist, an. Die Vertreter dieser Zuchtrichtungen gehen darin einig, dass die Viehprämiengelder, welche der Bund nach Artikel 18 des Landwirtschaftsgesetzes verabfolgt, nur auf die beiden Konkurrenzgruppen „Braunvieh“ und „Fleckvieh“ verteilt werden sollten und das Gebirgsvieh einfach diesen Gruppen zuzuscheiden sei. In diesem Sinne ist jeweilen bei der Vorbereitung der letzten Viehzählungen die sogenannte Rassenzählung für die Gattung Rindvieh verlangt worden.

Unter „Rasse“ versteht man eine solche Gruppe von Tieren innerhalb einer Gattung, welche sich durch bestimmte Körperperformen und Nutzungseigenschaften von andern Tieren der bezüglichen Gattung typisch unterscheiden und diese Formen und Eigenschaften in steter gleicher Eigentümlichkeit zu erhalten und fortzuerben vermögen. Solche Rassenkennzeichen findet man beim Schwyzer- und Simmenthalervieh in der Kopfbildung und dem Knochenbau, in der Farbe des Haarkleides, des Flotzmaules, der Hörner und Klauen usw. Dagegen findet man charakteristische Merkmale weder beim „Braunvieh“ noch beim „Fleckvieh“ in der hievor erwähnten Auffassung. Nach Kopfbildung und Knochenbau hat das Schwyzervieh seine Stammform im Langstirn- (Brachycerus), das Simmenthalervieh

im Grossstirn- (Frontosus-) Rind. Nun wird aber zum Braunvieh das breitstirnige Eringervieh gezählt, welches eine ganz andere Stammform als das Schwyzervieh hat, sodann das Bündnervieh, welches nach der Dissertation von Dr. Brügger ebenfalls den Brachycephalus-Charakter hat. Zum Fleckvieh hinwieder wird das schwarzweissgefleckte Freiburgervieh gerechnet, welches Annäherungen zum Langstirnrind aufweist. Wir verweisen hier auf die Forschungsergebnisse der Universitätsprofessoren Rütimeyer-Basel, Studer-Bern und Keller-Zürich. Nach der Farbe gehören zum „Fleckvieh“ nicht nur rot-, gelb- und falbscheckige, sondern auch schwarz-scheckige, ja sogar einfarbig schwarze, rote, falbe und weiss Tiere, zum Braunvieh nicht nur dunkel-, mittel- und hellbraune, sondern auch weissgraue, graue und rötliche, ja sogar weisscheckige Tiere. Das Schwyzervieh hat ein schieferfarbiges, das Simmentalervieh ein fleischfarbiges Flotzmaul; das zum Braunvieh gezählte Eringervieh hat dagegen ein rötliches, das Freiburger Schwarzfleckvieh ein schieferfarbiges. Ähnlich verhält es sich auch mit andern sogen. Rassenkennzeichen des Brau- und Fleckviehs. Daraus geht deutlich hervor, dass man weder im Braunvieh noch im Fleckvieh je eine einzige Rasse hat, womit aber noch nicht gesagt ist, dass jeder schweizerische Viehschlag eine Rasse bilde. Die Rassenfrage ist eben in der Schweiz noch nicht abgeklärt und bis dies geschehen sein wird, ist es unmöglich, das Rindvieh nach Rassen zählen zu lassen.

Dazu bemerkt:

Die Kommission für Pferdezucht des Kantons Bern (Herr Nationalrat M. Hofer, Präsident): Das schon mehr als 20 jährige Postulat, die Rassenzugehörigkeit der schweizerischen Rindviehbestände festzustellen soll also in der nächsten Viehzählung wieder unberücksichtigt bleiben. Die Administration will die Wirkungen der eidg. Subventionen für die Förderung der Rindviehzucht hinsichtlich der Entwicklung und der Bewegung in den Rassenbeständen nicht kennen lernen.

2. Vorschlag des Verbandes schweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften:

Die Rassenzählung soll individuell durchgeführt, bezw. auf den Besitzerkarten vorgesehen werden.

Begründung: Das geforderte „rassenanalytische System“ hat unseres Erachtens weder praktischen noch wissenschaftlichen Wert für die Zwecke der Rassenzählung — wie wir uns durch die zitierte Arbeit von Dr. Brügger neuerdings überzeugt haben. — Praktisch soll die Wegleitung für die Rassenzählung durch die Rassenvieh-Prämiierung gegeben sein: prämiert werden „Braunvieh“, „Fleckvieh (Rot- und Schwarzschecken)“ und „Eriinger“. Neben diesen

4 Gruppen sind aber noch die Kreuzungsprodukte, bezw. rassenunreinen Tiere, zu zählen. — Wir legen Wert darauf, dass diese von praktischen Gesichtspunkten diktierte Rassenzählung zur Durchführung gelangt. Bund und Kantone fördern die Rassenzucht und suchen die planlose Kreuzung zu unterdrücken; durch die periodischen Viehzählungen soll deshalb auch der quantitative Erfolg festgestellt werden.

3. Vorschlag des statistischen Bureaus des Kantons Zürich und des Regierungsrates des Kantons Zürich:

Ausscheidung des Rindviehs in Braun- und Fleckvieh als integrierender Bestandteil der Zählung.

Begründung: Die Ausscheidung des Rindviehs in Braun- und Fleckvieh sollte nicht auf dem Wege der Enquête zur Ergänzung der Viehzählung erfolgen, sondern vielmehr aus Zweckmässigkeitsgründen direkt bei der Viehzählung vorgenommen und die Besitzerkarten entsprechend ergänzt, bezw. festgestellt werden. Hierdurch erhielte man sichere und keine nur approximative Verhältniszahlen, wie dies bei einer Enquête möglich wäre.

Für die VI. eidg. Viehzählung ist von Mitgliedern der Bundesversammlung eine Petition im Sinne des obigen Vorschages eingereicht worden.

Dieselbe lautet:

Bern, den 22. Dezember 1905.

An das tit. schweizerische Departement des Innern in Bern.

Hochgeachteter Herr Bundesrat!

Nachdem in der Expertenkommission, welche zur Besprechung einzelner die Viehzählung pro 1906 beschlagender Fragen einberufen worden ist, eine Zählung nach Rassen abgelehnt wurde, sehen sich die unterzeichneten Mitglieder des Nationalrates veranlasst, Sie eindringlichst zu ersuchen, dahin zu wirken, dass trotz dieses verneinenden Standpunktes der Mehrheit der Expertenkommission mit der Viehzählung eine Ausscheidung nach Rassen vorgenommen werde. Mit Rücksicht darauf, dass in der Expertenkommission das „Für“ und „Gegen“ mit Bezug auf die Zählung nach Rassen eingehend erörtert wurde, beschränken wir uns in der Begründung unseres Gesuches nur auf einige wenige Punkte.

Zunächst erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass das Abstimmungsergebnis ein mehr zufälliges und absolut nicht massgebendes ist; die Frage wurde nicht allseitig objektiv diskutiert, vielmehr gestaltete sich die Angelegenheit auf Seiten der Vertreter der Braunviehzucht als eine Interessenfrage. Die Braunviehzüchter fürchten von einer Rassenzählung als Resultat eine kleinere Tierzahl

und damit eine Kürzung des Prämienkredites. Ein gleiches fürchten auch die Züchter der Freiburger Schwarzflecken.¹⁾

Wohl wird eine wiederholte Rassenzählung die stattfindenden Verschiebungen der einzelnen Rassen genau konstatieren, aber das will man ja gerade; dagegen kommt hierbei der Prämienkredit gar nicht in Frage. Das Abstimmungsergebnis in der Expertenkommission wurde auch nicht unwesentlich beeinflusst durch den Umstand, dass die nicht ganz vorurteilsfreien Angestellten des Bundesrates Stimmrecht ausübten²⁾). Im Grunde genommen spitzt sich die ganze Frage dahin zu: Ist eine Zählung nach Rassen möglich oder nicht? Die Braunviehzüchter behaupten „nein“ und die Fleckviehzüchter „ja“; gewiss eine interessante Erscheinung, welche dafür spricht, dass die Frage auf einer Seite nicht objektiv geprüft wird. Wir halten nun entschieden dafür, dass eine Rassenzählung bei gutem Willen möglich ist und dass sie auch ein zuverlässiges Material liefert — mindestens so zuverlässig als die Zählergebnisse mit Bezug auf das Alter der Tiere sein werden. Kleinere Fehler können ja vorkommen, aber das alteriert das Resultat nicht wesentlich. Die Aufstellung eines Schemas für die Rassen und eine schriftliche Instruktion auf der Zählkarte mit Bezug auf die Ausscheidung ist notwendig. Sollte aber wider alles Erwarten die Rassenzählung nicht vollständig gelingen, so wäre das ja auch kein Landesunglück, indem dadurch keine Mehrkosten erwachsen. Wir erinnern daran, dass das Begehr um Zählung nach Rassen bei jeder Viehzählung wieder auftaucht und dasselbe bei den vermehrten Opfern von Bund und Kantonen für die Viehzucht je länger je mehr Berechtigung hat. Man sollte doch auch einmal Rechenschaft darüber abzugeben in der Lage sein, ob die mit grossem Geldaufwand geförderte Rassenzucht Fortschritte macht, und welche Verschiebungen die einzelnen Rassengebiete erleiden. Es wird sich dabei auch herausstellen, dass in der Schweiz noch eine grosse Zahl Kreuzungsprodukte sich findet, und dass in gewissen Gegenden eine sorgfältigere Ausscheidung in der Zuchtstierhaltung nach Rassen angestrebt werden muss.

Das kann dem guten Rufe unserer Viehzucht im Auslande nicht nur nicht schaden, sondern nur nützen, denn das Ausland ist über die Verhältnisse in unserer Viehzucht recht wohl orientiert.

¹⁾ Diese Befürchtung ist angesichts der Ergebnisse der jährlichen Viehzählungen mit Rassenausscheidung im Kanton Freiburg unbegreiflich. (Anmerkung des bern. statistischen Bureaus).

²⁾ Anmerkung aus dem Protokoll der Kommission: Die beiden Beamten wollten sich der Stimme enthalten; sie wurden aber vom Vorsitzenden aufgefordert, zu stimmen, da sie stimmberechtigte Mitglieder der Expertenkommission seien.

Aus allen diesen und den von den Befürwortern der Rassenzählung in der Expertenkommission geltend gemachten Gründen bitten wir um Berücksichtigung unseres Gesuchs,

und zeichnen mit voller Hochachtung!

(sig.) J. Freiburghaus.	(sig.) Oyex-Ponnaz.
” F. Zumstein.	” L. Delarageaz.
” M. Hofer.	” J. J. Rebmann.
” J. Zimmermann.	” F. Buri.
” Jak. Zimmermann, Bern.	” C. Hörni.
” O. Bühler, Bern.	” Suter, Liestal.
” Schär.	” C. Eigenmann.
” J. Müller, Thurgau.	” A. Schwander.
” J. Walder.	” Alb. Studer.
” Ringger.	” Jenni.
” Rubattel-Chuard, président des syndicats vaudois.	

Herr Nationalrat Eigenmann wurde vom Vorsitzenden der die VI. Zählung vorberatenden Kommission ersucht, schriftlich einen Vorschlag für die Durchführung der Rassenausscheidung einzureichen.

Das bezügliche Schreiben lautet:

Bern, den 21. Dezember 1905.

An das tit. schweizerische Departement des Innern,
Herrn Bundespräsident Forrer in Bern.

Hochgeachteter Herr!

Ihrem Wunsche gemäss unterbreite ich Ihnen hiermit einen Vorschlag zu einem Schema für eine Rassenausscheidung bei der nächsten Viezkählung im April 1906.

Ich möchte Ihnen proponieren, 4 resp. 5 Kategorien (Rassen) zu unterscheiden, nämlich:

1. Fleckvieh.

- a) Rotflecken (silberfalg-, gelb- und rotgeflecktes Vieh);
- b) Freiburger Schwarzflecken.

2. Braunvieh.

(Tiere mit hellgrauer, grauer, brauner und schwarzbrauner Farbe inkl. das sogen. Gurtenvieh und Tiere mit weissen Flecken am Unterbauch und Griffen.)

3. Eringervieh.

4. Kreuzungsprodukte.

Hierher gehören:

- a) Rotflecken mit schwarzen oder bleifarbenen Flecken auf dem Flotzmaul, schwarzen Hornspitzen oder Klauen, schwarzen oder braunen Haaren an irgend einer Körperstelle;
 - b) braune Tiere mit weissen Flecken an irgend einer Körperstelle — ausgenommen das sog. Gurtenvieh und Tiere mit weissen Flecken am Unterbauch und Griffen;
 - c) Tiere mit rotbrauner (weichselbrauner), weissgrauer (falch) Farbe und solche mit weissen Flecken bei diesen Farben.

Bei dieser Ausscheidung und zudienender Instruktion dürfte das Bild der Viehrassen unseres Landes ein ziemlich getreues werden; von einer Benachteiligung einer der beiden Rassen in ihrem Bestande ist dabei absolut keine Rede.

Die Rubriken für die Rassen wären auf der Vorderseite, die Instruktion auf der Rückseite der Besitzerkarten unter dem bereits vorhandenen Titel „Weisungen“ anzubringen. Um mehr Raum zu gewinnen, müsste für die Besitzerkarte ein grösseres Format als das vorliegende gewählt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(sig.) C. Eigenmann, Nationalrat.

4. Vorschlag von einem Mitglied der Landwirtschaftskommission des Kantons Zürich (Herrn A. Boller, Hinteregg):

Nach den Kategorien nach Alter, Geschlecht und Nutzung, vor dem Total, ist in die Karte einzuschalten.

Von den aufgeführten Stücken Vieh sind: Gelb- oder Rotfleck Stück, Schwarzfleck Stück, Braunvieh (Schwyzer und Appenzeller) Stück, Gebirgsvieh Stück, Bastarde (Kreuzungsprodukte zweier Rassen)

Begründung: Eine Ausscheidung nach den verschiedenen Rassen wäre angezeigt und liesse sich gut durchführen. Es könnte daraus namentlich der Einfluss der Milch- und Fleischpreise auf die Hebung der einen oder andern Rindviehrasse abgeleitet werden.

5. Vorschlag des Regierungsrates des Kantons Bern:¹⁾

Aufnahme von fünf Kategorien bezüglich Rassen in das Zähl-schema

¹⁾ Anmerkung des kantonalen statistischen Bureaus: Dieser Vorschlag ist identisch mit der Eingabe des Verbandes bern. Fleckviehzuchtgenossenschaften (Präsident: Direktor Dr. Moser) an die kantonale Landwirtschaftsdirektion.

Begründung: Die Besitzerkarten sollten unseres Erachtens zur Ausscheidung der Rindviehrassen eingerichtet werden; eine blosse Schätzung durch den Zählbeamten halten wir für durchaus ungenügend. Zur Abklärung der Rassenverhältnisse dürften zweckmässigerweise folgende Kategorien geschaffen werden:

- a) Falb- und Rotschecken,
- b) Schwarzschecken,
- c) Braun- und Grauvieh,
- d) Eringervieh,
- e) gekreuzte, rassenunreine Tiere und fremde Rassen, oder kürzer: Kreuzungsprodukte und ausländisches Vieh.

Wir legen grosses Gewicht auf die Durchführung dieser Rassenzählung, die von der bernischen Bauernschaft seit Jahrzehnten gewünscht wird (nach der Originaleingabe).

6. Vorschlag der Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Schule Rüti.

Rindvieh . . . Gesamtzahl
davon: Rot- und Gelbfleckvieh	—	—	—
Braunvieh	—	—	—

Begründung: Die Rassenausscheidung ist auf der Besitzerkarte eintragen zu lassen. Der Besitzer füllt die Formulare aus, der Viehinspektor kontrolliert die gemachten Eintragungen und damit ist eine vollständige Gewähr für die Richtigkeit der Angaben geboten. Die Rassenzählung hat nicht nur einen Wert für den Theoretiker, wie dies gelegentlich behauptet wird, sondern sie ist von erheblicher volkswirtschaftlicher und nationalökonomischer Bedeutung. Nach wenigen Zählperioden werden diese Ergebnisse zu den interessantesten und volkswirtschaftlich bedeutungsvollsten gehören, indem sich dann nachweisen lässt, wo die einzelnen Rassen an Zahl und Territorium zu- bzw. abgenommen haben. Wir stellen das dringende Gesuch, der seit Jahren namentlich aus den Gebieten der Fleckviehzucht stets energischer gehaltenen Forderung der Zählung des Rindviehbestandes nach Rassen diesmal entsprechen zu wollen.

7. Vorschlag der Lehrerschaft der landwirtschaftlichen Schule Plantahof:

Rindvieh . . . Gesamtzahl
Davon entfallen:			
auf das Braunvieh (Grauvieh inbegriffen)	Zahl
" " Rotfleckvieh (Falbschecken inbegriffen)	"
" " Schwarzfleckvieh	"
" " Eringervieh	"
" " andere Rassen, Bastarde etc.	"

Begründung: Die Unterlassung der Rassenzählung ist der grösste Mangel der bisherigen Viehzählungen. Wenn auch die Rassen vielleicht nicht ganz genau ausgeschieden werden können, so wird man doch genügend genaue Ergebnisse erhalten, um den Zwecken zu dienen, für welche man die Trennung braucht. Die Viehzählungen, welche immerhin erhebliche Opfer erfordern, sollten doch gewiss Auskunft geben können, wie sich unsere Viehbestände der Zahl nach auf die einzelnen Rassen verteilen, ob die eine oder die andere Rasse sich ausbreitet oder reduziert, u. s. w. — Es ist sehr zu bezweifeln, ob die Zählbeamten imstande sein werden, die Rassen-ausscheidung durch Veranstaltung einer Enquête richtig durchzuführen. Die Ausscheidung soll auf den Zählkarten vorgesehen werden und die im Enquêtebogen enthaltene erklärende Bemerkung ist auf die Vorderseite der Besitzerkarte hinüberzunehmen. Wo der Besitzer für die Zuscheidung im Zweifel ist, kann schliesslich immer noch der Zählbeamte nachhelfen und kontrollieren.

Unterm 17. Februar richtete die Direktion des Innern des Kantons Bern an das eidg. Departement des Innern folgende Zuschrift:

Bern, den 17. Februar 1906.

An das eidg. Departement des Innern in Bern.

Hochgeachteter Herr Bundesrat!

Bezugnehmend auf Ihr Kreisschreiben vom 10. Januar 1906, teilen wir Ihnen mit, dass seit der letzten eidg. Viehzählung in der Gebietseinteilung des hierseitigen Kantons keine Änderungen vorgekommen sind, die auf die Abgrenzung der Einwohnergemeinden von Einfluss gewesen wären.

Im Fernern benachrichtigen wir Sie, dass wir Ihnen die gewünschten Angaben über das kulturfähige Areal nach Bezirken durch das kantonale statistische Bureau zur Kenntnis bringen werden, sobald die bezüglichen neuern Ermittlungen abgeschlossen sein werden.

Bei diesem Anlass bemerken wir, dass wir weder in dem uns erst jetzt zugekommenen Exposé noch in dem gedruckten Protokoll über die Verhandlungen der vorberatenden Kommission vom 19. Dezember 1905 in Sachen der VI. eidg. Viehzählung irgendwelche triftige Gründe für die neuerdings erfolgte Ablehnung der Rassenermittlung beim Rindvieh finden können und dass es nicht nur den Behörden, sondern auch den beteiligten Interessentenkreisen völlig unbegreiflich erscheinen muss, warum die von allen Seiten eingeholten Gutachten, welche doch grösstenteils und zwar aus dem Kanton Bern von den kompetentesten Seiten übereinstim-

mend für die Vornahme der Rassenzählung lauteten, keine Berücksichtigung gefunden haben. Es ist kaum denkbar, dass die Expertenkommission über diese Gutachten alle hätte zur Tagesordnung schreiten können, wenn die Mitglieder derselben von dem Inhalt derselben im gedruckten Exposé rechtzeitig Kenntnis erhalten hätten und die Kommission im Übrigen richtig zusammengesetzt gewesen wäre.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Direktor des Innern:
i. V. Gobat.

Unterm 19. Februar 1906 liess sich das eidg. statistische Bureau wie folgt vernehmen:

Bern, den 19. Februar 1906.

An das Tit. Statistische Bureau des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Vorsteher!

Im Besitze Ihres Schreibens vom 17. ds. nebst beigefügtem Ausschnitt einer ungenannten Zeitung, entnehmen wir demselben, dass Sie das Möglichste zum Gelingen der Viehzählung zu tun gedenken.

Die Antwort, die Sie sich „zur Rechtfertigung der bernischen Behörden und Interessentenkreise“ in Betreff des Fallenlassens der Rassenzählung beim Rindvieh in der Presse zu geben verpflichtet fühlen, ist in der Begründung für das Fallenlassen auf Seiten 22/23 der Broschüre „Die periodische Viehzählung“ schon gegeben. Wir müssen Sie darauf aufmerksam machen, dass der Bundesrat bei der Festsetzung der Erhebungspapiere die Rassenfrage eingehend besprochen und aus Gründen, die von den Sachverständigen anerkannt werden müssen, abgelehnt hat. Einer Rechtfertigung der bernischen Behörden für dieses Vorgehen des Bundesrates bedarf es somit durchaus nicht; denn die Sachlage rechtfertigt den Beschluss des Bundesrates, „es sei bei der Zählung des Rindviehs von einer Ausscheidung nach Rassen abzusehen“ (Protokoll der Bundesratssitzung vom 9. Januar 1906), selbst vollkommen.

Mit Hochachtung!

Eidg. statistisches Bureau,
Der Direktor: Dr. Guillaume.

Dass die Behörden und beteiligten Kreise sich einem Beschluss des h. Bundesrates zu fügen haben, das ist wohl selbstverständlich; etwas anderes ist es aber mit Bezug auf die Anerkennung der Gründe, welche zu einem Beschluss führen und über die ganz entgegengesetzte Meinungen ob-

walten. Es wäre immerhin interessant gewesen, zu erfahren, von welchen Sachverständigen die betr. Gründe anerkennt werden mussten oder „müssen“? Ein noch gleichen Tags von uns an die Direktion des eidg. statistischen Bureaus gerichtetes Schreiben hatte folgenden Wortlaut:

Bern, den 19. Februar 1906.

An die Direktion des eidg. statistischen Bureaus in Bern.

Hochgeachtete Herren!

Ihre heutige Zuschrift bestens verdankend, benachrichtigt Sie der Unterzeichnete, dass die bernischen Behörden und Interessenkreise die Gründe, welche den h. Bundesrat zur Ablehnung der Rassenermittlung beim Rindvieh bestimmt haben mögen, nicht anerkennen und dass dieselben dem Vernehmen nach ihren Standpunkt noch besonders darlegen werden. Was auf Seiten 22/23 der Druckschrift betr. die periodische Viehzählung gesagt ist, mag ja, rein theoretisch betrachtet, vieles für sich haben; allein es konnte sich ja nicht um eine Unterscheidung der Rassen nach streng wissenschaftlichen Gesichtspunkten bzw. anatomischen und physiologischen Merkmalen, sondern um eine numerische Feststellung der Viehrassen nach dem in derviehzüchterischen Praxis bisher gegebenen und am meisten in die Augen springenden äussern Merkmale, nämlich der Farbe, handeln. Den theoretischen Einwänden, resp. dem angeführten Zitat gegenüber muss zunächst auf die vom 22. Dezember 1905 datierende Eingabe von 21 Nationalräten, sodann auf das von Herrn Nationalrat Rebmann in der Kommissionssitzung vom 19. Dezember v. J. abgegebene Votum, ferner die Gutachten des Herrn Nationalrat Eigenmann, des Herrn Nationalrat Hofer als Präsident der Pferdezucht des Kantons Bern, des Verbandes schweiz. Fleckviehzuchtgenossenschaften, des Herrn Boller, Mitglied der Landwirtschaftskommission des Kantons Zürich, der Lehrerschaft der landw. Schule Plantahof, der Lehrerschaft und Aufsichtskommission der landw. Schule Rütti b. Bern und endlich ganz besonders auf dasjenige der bernischen Landwirtschaftsdirektion bzw. der Regierung verwiesen werden. Aus all' diesen kompetenten Gutachten geht unzweifelhaft hervor, dass eine Rassenausscheidung nach der Farbe praktisch ganz gut zu bewerkstelligen wäre, besonders wenn nach dem Vorschlag der Regierung von Bern und der landw. Schule Plantahof fünf Unterscheidungen gemacht würden, wodurch zugleich auch die am Schlusse Ihres Zitats (S. 22/23 des Exposé) enthaltenen Bedenken wegen den Mischfarben dahinfallen müssen, weil eben nicht nur zwischen Braun- und Fleckvieh zu unterscheiden wäre.

Den bei der Viehzählung zunächst Beteiligten und Interessierten wird man es nicht verwehren oder verargen können, ihren Standpunkt zu rechtfertigen und zwar um so weniger, als man ihre Wünsche bekanntlich gar nicht berücksichtigt hat.

Mit Hochachtung!

Kant. statistisches Bureau,

Der Vorsteher:
C. Mühlmann.

Unterm 21. Februar 1906 sah sich der Regierungsrat des Kantons Bern veranlasst, folgendes Schreiben an den schweiz. Bundesrat zu richten:

Herr Bundespräsident,
Herren Bundesräte,

Am 10. Januar 1906 übersandten Sie uns die von Ihnen erlassene Verordnung vom 9. Januar 1906 betreffend die VI. eidg. Viehzählung nebst je einem Exemplar der bezüglichen Formulare und des Protokolls über die Verhandlungen der vorberatenden Kommission. Mit Begleitschreiben vom 15. Februar 1906 erhielten wir noch ein gedrucktes Exposé von 24 Seiten Oktav, betitelt: „Die periodische Viehzählung“, worin der Hauptinhalt der vom Departement des Innern bereits in der ersten Hälfte des Monats Dezember 1905 eingeholten zahlreichen Gutachten nachträglich wiedergegeben wird.

Wir haben nun mit Bedauern wahrgenommen, dass die Ihrem Departement des Innern aus dem Kanton Bern zugegangenen Gutachten der Hauptsache nach unberücksichtigt geblieben sind, indem die von den beteiligten Interessenkreisen und auch von uns mit Eingabe vom 22. Dezember 1905 dringend gewünschte Ausscheidung der Rindviehrassen in der zitierten Verordnung nicht vorgesehen wurde. Die Sache ist um so misslicher, als die zuständigen Bundesbehörden sich bei ihren Massnahmen auf die Verhandlungen und den Entscheid einer sehr einseitig zusammengesetzten Kommission stützen, welche ihre Beschlüsse bereits am 19. Dezember vorigen Jahres, also zu einer Zeit gefasst hatte, als die vom Departement des Innern einverlangten Gutachten grösstenteils noch nicht eingelangt waren und daher der Inhalt derselben den Kommissionsmitgliedern nicht bekannt sein konnte. Die vielen von kompetentester Seite herrührenden Gutachten haben also ihren Zweck vollständig verfehlt, indem der Entscheid der Expertenkommission, obschon derselbe mit vollem Recht angefochten und beanstandet werden kann, unverändert aufrecht erhalten blieb.

Wenn die betreffende Kommission nicht einseitig zusammengesetzt gewesen und das soeben erschienene Exposé zur rechten

Zeit, statt erst jetzt, wo es keinen Zweck mehr hatte, derselben vorgelegt worden wäre, so hätte die Rassenzählung unmöglich abgelehnt werden können; denn die geltend gemachten Schwierigkeiten bestehen nicht und bilden mehr einen Vorwand für die Interessenten der Braunviehzucht; sodann wäre jetzt bei Einführung der Besitzerkarten der beste Anlass für die Rassenzählung gewesen, und zwar hätte man die paar Unterscheidungen in das Formular bringen können, ohne das Format wesentlich zu vergrössern. Man hätte es auch aus dem Grunde ganz gut wagen dürfen, weil nun für die Viehzähler zum ersten Mal vom Bunde eine Entschädigung ausgesetzt wird.

Wir müssen übrigens das Fallenlassen der Rassenzählung im Interesse des Ansehens der Viehzählung selbst bedauern, da gerade die am meisten interessierten Kreise in den Viehzucht treibenden Gegenden der Fleckviehrasse das grösste Gewicht auf die Rassenermittlung legen, dem systematischen Ausbau der Zählung in formeller Hinsicht aber keine grosse Bedeutung beimessen.

Sollte es mit Bezug auf den Druck der Formulare nicht schon zu spät sein, dieselben für die Rassenermittlung noch einzurichten, so möchten wir Sie ersuchen, diese Unterlassung im viehzüchterischen Interesse unverzüglich nachzuholen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung,

Bern, den 21. Februar 1906.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Ritschard.

Der Staatsschreiber:
Kistler.

Mittlerweilen erschienen nun auch einige Kundgebungen und Proteste in der landwirtschaftlichen Presse (Nr. 17 und 18 des „Schweizerbauer“), die sich speziell gegen das Vorgehen der Bundesbehörde bei der Viehzählung und die Ablehnung der Rassenzählung richteten; das eine Mal gab die Redaktion des genannten Organs ihrer Meinung von sich aus in folgenden Worten Ausdruck:

„Unsere Landwirte werden mit grossem Erstaunen von vorstehenden Mitteilungen Kenntnis nehmen. Das Vorgehen der betreffenden Konferenz muss durchaus als ungehörig bezeichnet werden. Wie man hört, hat sich denn auch die bernische Regierung veranlasst gesehen, sich mit diesem peinlichen Fall zu befassen, und wir nehmen an, dass sie an geeigneter Stelle gegen dieses im höchsten Grade unloyale Manöver einen entschiedenen Protest ein-

gelegt haben wird. Sie kann dabei der lebhaften und einmütigen Unterstützung seitens unserer Landwirte versichert sein.

An den h. Bundesrat aber, der denn doch schliesslich über den Beschlüssen genannter Konferenz steht und die Macht in den Händen hat, diesem Versuch einer brutalen Vergewaltigung berechtigter Interessen entgegenzutreten und dem Grundsatz von Recht und Billigkeit zum Siege zu verhelfen, darf mit vollem Recht das Ansuchen gestellt werden, er möchte auf diese Angelegenheit im Interesse der Sache selbst zurückkommen und beschliessen, es sei nun einmal auch die so oft vergeblich verlangte Zählung nach Rassen in das Programm der nächsten eidgen. Viehzählung aufzunehmen.“

Das andere Mal erschien auf wiederholt gestelltes Ansuchen der nämlichen Redaktion das vorstehende Schreiben des bernischen Regierungsrates vom 21. Februar vollinhaltlich nebst einer redaktionellen Kundgebung mit folgendem Wortlaut:

„Zur eidg. Viehzählung. In der sehr zahlreich besuchten Sitzung des Vorstandes der „Oekonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern“, welche letzten Dienstag in Bern stattfand, kam auch die Viehzählungsfrage zur Besprechung. Es wurde dabei von allen Seiten der in unsren landwirtschaftlichen Kreisen herrschenden Unzufriedenheit und Missstimmung wegen den von den zuständigen eidg. Behörden getroffenen Massnahmen betreffend die bevorstehende eidg. Viehzählung Ausdruck gegeben. Der Vorstand protestiert nachdrücklich und einmütig gegen die unloyale, allen Grundsätzen von Recht und Billigkeit widersprechende einseitige Zusammensetzung der vorberatenden Kommission und gegen den von dieser Kommission gefassten Beschluss betr. Ablehnung der Rassenzählung. Es bedeutet dieser Beschluss eine kaum zu rechtfertigende Vergewaltigung der fleckviehzüchtenden Gebiete. Dieses rücksichtslose, durch keine wirklich stichhaltigen Gründe zu rechtfertigende Vorgehen der betr. Behörde, und die Art und Weise, wie ein seit Jahren gestelltes wohlberechtigtes Begehr der Fleckviehzüchter wieder unter den Tisch gewischt wurde, ist im höchsten Grade zu bedauern nnd ist solches nicht geeignet, das Zutrauen des Volkes zu den obersten Landesbehörden zu stärken. Der Vorstand der „Oekonom. und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern“ findet sich angesichts dieser bemügenden Tatsachen veranlasst, den vorstehenden Protest zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.“

In Nr. 4 und 5 des „Simmenthaler-Viehzüchter“ vom Februar und März 1906 versuchte alsdann Hr. Prof. F. An-

deregg-Bern in einem längern Artikel über die Frage der Rassenausscheidung bei unserm Rindvieh die von ihm schon früher gemachten Anregungen für Einführung einer „systematischen Rassenanalytik als untrügliches Beurteilungsverfahren“ durch Schaffung einer eigentlichen Rassenkunde bezüglich des Rindviehs plausibel zu machen, indem er sich in seinen Ausführungen auf die Forschungsergebnisse einer Anzahl veterinar-medizinischer Autoritäten berief, aus deren Werken grundlegende Anhaltspunkte für eine Rassenanalytik abgeleitet werden können und zwar nach der Stirnform, indem er für unsere Viehrassen vier bezügliche Urformen unterscheidet und im weitern ausführliche Ratschläge erteilt, wie die Rassenzucht gefördert, die Zuchtgebiete nach Rassen und Schlägen abgegrenzt und die Ergebnisse der Viehzählung nach Rassenzuchtgebieten zusammengestellt werden können. Nun mögen ja diese Anregungen in der Theorie sehr schön, ja für manche sogar bestechend sein, aber in der Praxis sieht es eben ganz anders aus. Kompetente Praktiker, wie z. B. die Herren Nationalrat Rebmann und Direktor Dr. Moser (Rütti), welche von Viehzucht gewiss etwas verstehen, erklären übereinstimmend, dass die Vorschläge Andereggs praktisch undurchführbar und überhaupt gar nicht zur Sache gehören; denn es handle sich bei der Viehzählung doch wahrhaftig nicht um Lösung wissenschaftlicher Streitfragen im Gebiete der Anatomie und Physiologie, der Tiermedizin überhaupt, um eine totale Reform der bisherigen Tierzucht nach neuen Grundsätzen und Zielen, um Einführung neuer morphologischer Kennzeichen, sondern um die numerische Ermittlung der Viehrassen im Interesse der viehzüchterischen Praxis nach den durch dieselbe bisher anerkannten und am meisten in die Augen springenden Merkmalen, also hauptsächlich der Farbe des Haarkleides.

Es liegt uns nun ob, hier noch eine bemerkenswerte Aufklärung zu geben, auf welche gestützt manchem Interessenten, der nicht näher orientiert ist, die Haltung der Bundesbehörden in der Frage der Rassenermittlung des Rindviehs etwas verständlicher werden dürfte. Mit der Vor-

bereitung und Bearbeitung der eidg. Viehzählung sind nämlich die Herren Gebrüder Dr. Anderegg als Gehilfen des eidg. statistischen Bureaus betraut; nun ist es sehr begreiflich, dass dieselben den Standpunkt ihres Vaters teilen und dass somit die Argumentation gegen die Rassenzählung, wie sie auf Seite 6/7 hievor als offizielle Kundgebung aus der betr. Druckschrift wiedergegeben ist, mit den Ausführungen des Herrn Prof. Anderegg in Nr. 4 und 5 des Simmenthaler-Viehzüchter pro 1906 und in früherem Referate desselben übereinstimmt. Dagegen erscheint es weniger begreiflich, dass die Direktion des eidg. statistischen Bureaus und die obren Bundesbehörden das gleiche Steckenpferd reiten, da doch alle massgebenden Viehzüchter der Schweiz, wenigstens diejenigen des Fleckviehzuchtgebiets die Rassenausscheidung nach der Farbe als das einzig richtige und als leicht durchführbar bezeichnen!

Auf eine von unbekannter Seite und durchaus ohne unser Mitwissen im «Oberländischen Volksblatt» an ihn direkt gestellte Anfrage, gab Herr Nationalrat Rebmann alsdann in Nr. 30 des gleichen Blattes folgende Erklärung ab:

„In Nr. 26 Ihres geschätzten Blattes wünscht ein Einsender zu vernehmen, was ich wohl zu dem Artikel im „Simmenthaler Viehzüchter“ sage, dessen Schreiber zum Schlusse kommt, die Rassenzählung sei noch nicht spruchreif und dürfe nicht übers Knie abgebrochen werden. Hierauf diene folgendes:

Die Begehren der Fleckviehzüchter um Ausscheidung nach Rassen, Braunvieh, Simmenthaler, Freiburger Schwarzschecken und eventuell Eringervieh — um Ausscheidung nach Schlägen hat es sich noch nie gehandelt — habe ich stets warm unterstützt, auch letzthin an der Konferenz vom 19. Dezember 1905 in Bern, wo die Vertreter der Züchter vom Simmenthalervieh für die Rassenzählung, diejenigen der Braunvieh-, Schwarzfleck- und Eringerviehzüchter gegen dieselbe votierten. Nach meiner Überzeugung wäre die Zählung nach Rassen bei gutem Willen leicht durchführbar, und die Gründe, die dagegen ins Feld geführt werden, sind *nicht* stichhaltig. Allein ihre Gegner sind mit derselben noch immer zum Ziele gekommen, indem es ihnen stets gelang, eine Rassenzählung verhindern zu können. Sie sagen ganz einfach, eine Zählung nach Rassen sei nicht möglich, denn man finde nicht überall Zähler, welche die Angaben der Viehbesitzer richtig prüfen können, und es würden dann Kreuzungsprodukte der Fleck- und Braunviehrasse — weil

oft gefleckt — zu dem Fleckvieh gezählt, was dann kein richtiges Resultat geben würde.

Nun hat der hohe Bundesrat eine Instruktion für die Zähler ausarbeiten lassen, an deren Hand gewiss nicht grosse Irrtümer vorgekommen wären, und wenn schliesslich auch einige Stücke unrichtig bezeichnet worden wären, so hätte das am Wert der Rassenzählung nichts geändert. Die Braunviehzüchter wissen so gut wie wir, dass das Fleckvieh in der Schweiz immer an Boden gewinnt, und desshalb hintertreiben sie die Rassenzählung. Der hohe Bundesrat lehnte unser Begehren wohl im Gefühle ab, eine Rassenzählung sei nur im Interesse der Fleckviehzüchter und schädige die Braunviehzüchter, ein Standpunkt, den die oberste Landesbehörde einnehmen darf. Nun ist aber diese Auffassung *falsch*. Seit 20 Jahren hatten wir keine Rassenzählung mehr, und trotzdem weiss jedermann, dass das Fleckviehgebiet zu- und das Braunviehgebiet abnimmt. Diejenigen Züchter, welche von der Braunvieh- zu der Fleckviehhaltung übergehen, werden wissen, warum sie das tun, und jedenfalls trifft hiefür die Fleckviehzüchter keine Schuld. Der Bund hat aber nebst der Wahrung der Interessen einer einzelnen Gruppe von Züchtern noch andere Aufgaben. Er stellt züchterische Vorschriften dahingehend auf, dass kein prämiertes Stier für Tiere eines andern Schlages verwendet werden darf, und gibt Hunderttausende von Franken für die Hebung der Viehzucht aus. Ohne Rassenzählung weiss er aber nicht, ob zur Deckung der weiblichen Tiere genügend männliche Tiere der gleichen Rasse vorhanden sind, und, ohne dass die Bewegung des Viehstandes nach Rassen festgestellt wird, weiss der Bund auch nicht, ob seine Subventionen richtig angewendet wurden. Es genügt nicht, an schweiz. Ausstellungen zu konstatieren, dass die besten Zuchten Fortschritte machen, sondern man sollte auch wissen, wie es mit den Mischlingen steht. Das schlechteste Vieh kommt in den Gebieten vor, wo Braun- und Fleckvieh sich berühren und gekreuzt werden, und dort wird man eingreifen müssen, wenn dieses Gemisch zunimmt zum Schaden des Landes.

Aber vor allem aus muss man wissen, wie es steht, und erfahren kann man es erst durch die Rassenzählung. Hier kommen ganz andere Interessen in Frage als diejenigen der Braunviehzüchter. Die Rassenzählung wird also kommen *müssen*, und dieser wird dann eine Ausscheidung nach Schlägen folgen.

Erlenbach, den 7. März 1906.

J. J. Rebmann, Nationalrat.“

Ebenso erteilte der Vorstand des Verbandes für Simmenthaler-Alpfleckviehzucht auf den Artikel des Herrn Prof. Anderegg im «Simmenthaler Viehzüchter» folgende Antwort:

„Zur Frage der Rassenausscheidung bei unserem Rindvieh und die sog. Rassenzählung. — In ausserordentlich interessanten Ausführungen hat Herr Prof. Anderegg in den beiden letzten Nummern unseres Organs diese Frage beleuchtet, schade nur, dass der Mann im Zeitalter der offiziellen Viehzuchtverwässerung lebt und desavouiert werden muss, trotzdem er hundertmal Recht hat! Mit Herrn Andnregg's Vorschlägen kommen wir nie ab Fleck und stünden in 50 Jahren noch da, wo wir heute stehen. Hieran wären aber nicht Anderegg's Vorschläge schuld, wohl aber die Tendenzen, die je und je und immer ungenierter selbst eine Zählung nach Farben hintertrieben haben. *Diese Zählung ist nun aber spruchreif und darf angesichts der Sachlage nicht mit weitergehenden Bemühungen kompliziert werden.* Vertreter der Fleckviehzucht haben in verschiedenen Eingaben den Weg gewiesen, der uns zur Orientierung über die Bewegungen im Landesviehstande führen würde, der uns zuverlässige, wertvolle Angaben verschaffen müsste und über Ab- und Zunahme der Braunen, der Flecken, der Eringer und der Kreuzungsprodukte.

Wir verweisen hier speziell auf die Eingabe des Herrn Nationalrat Eigenmann, die sehr einfach, klar und wohldurchdacht gehalten ist und wertvolle Resultate liefern müsste. Wir schliessen uns der Bewegung, die Rassenzählung verlangt, rückhaltlos an und protestieren dagegen, dass die Lösung dieser bescheidenen Frage im Umfange der offiziellen Rassenpolitik nicht leicht durchzuführen wäre.

Der Vorstand
des Verbandes für Simmenthaleralpfleck-Viehzucht.“

Herr Prof. Dr. Hess von der Tierarzneischule erklärte uns mit Schreiben vom 11. März 1906 folgendes:

„Ich glaube, es hätten sich bei der Rassenzählung gewiss Mittel und Wege finden lassen, die so ziemlich allgemein befriedigt hätten, besonders wenn der Vorschlag der bernischen Regierung, nach 5 Rassen zu zählen, als Grundlage gedient hätte. . . . Es sollten die grössten Anstrengungen gemacht werden, dass wieder einmal eine Unterscheidung des Rindviehs nach Rassen vorgenommen wird; denn die dagegen vorgebrachten Einwendungen sind absolut nicht stichhaltig.“

Die Angelegenheit gelangte im weitern in Versammlungen landwirtschaftlicher Vereine und Genossenschaften zur Sprache und es wurden folgende Resolutionen gefasst:

1. Vom *ökonomisch-gemeinnützigen Verein des Oberaargaus* (vide Nr. 20 des „Schweizer Bauer“ vom 10. März 1906):

„Der Anregung, es sollte bei'r nächsten eidg. Viehzählung die „Ausscheidung nach Rassen vorgenommen werden, wird einmütig „und mit Akklamation zugestimmt und beschlossen, die Landwirtschaftsdirektion einzuladen, sie möchte bei den eidg. Behörden „dahin wirken, dass diesem Begehren noch Rechnung getragen werde.“

2. Seitens der *Abgeordnetenversammlung des Verbandes bern. Fleckviehzuchtgenossenschaften und Einzelzüchter* vom 18. März (vide Nr. 24 des „Schweizer Bauer“ vom 24. März 1906):

„Die heutige Versammlung spricht (einstimmig) ihr Bedauern „darüber aus, dass die Rassenzählung des Rindviehes pro 1906 ohne „triftige Gründe abgelehnt wurde und beauftragt den Vorstand, „energisch Stellung zu nehmen, dass sie pro 1911 endlich zur Durch-„führung gelangt.“

Am 6. März 1906 richtete sodann der schweiz. Bundesrat an den Regierungsrat des Kantons Bern ein Antwortschreiben folgenden Inhalts:

Getreue, liebe Eidgenossen!

Im Besitze Ihres Schreibens vom 21. v. M. betreffend eidg. Viehzählung, gestatten wir uns, Ihnen folgende Antwort zu geben.

Sie bezweifeln, dass die Expertenkommission richtig zusammengesetzt gewesen sei. Diesen Einwand müssen wir als ungerechtfertigt zurückweisen. Bei der eidg. Viehzählung ist die technisch-statistische Seite eine abgeklärte, dagegen bedarf die materielle Seite jeweilen einer fachmännischen Prüfung und Beurteilung. In der Expertenkommission müssen also Persönlichkeiten vertreten sein, die fachmännische Kenntnisse besitzen, weshalb die Einberufung der Kantonsstatistiker keinen Zweck hätte. Für die VI. Viehzählung wurde die Kommission aus Mitgliedern der Bundesversammlung bestellt. Bei der Wahl der Kommissionsmitglieder, die das eidg. Departement des Innern in Verbindung mit dem schweiz. Landwirtschaftsdepartement getroffen hat, sah man darauf, dass möglichst alle Landesteile, die Viehzuchtsverbände und landw. Vereine, das Braunviehzucht- und Fleckviehzuchtgebiet ihre richtige Vertretung erhalten, und jedes dieser beiden Gebiete war durch 5 Mitglieder vertreten. Die Kompetenz der einberufenen Experten in Fragen der Viehzucht — und es handelte sich in der Kommission nur um solche — kann unmöglich bestritten werden, da ja die betr. Herren ausnahmslos als Vertreter der Landwirtschaft, einige geradezu als Vertreter der Viehzüchter, in die Bundesversammlung gewählt worden sind. Ferner lag es auf der Hand, dass die beiden beteiligten Departemente in der Kommission ihre Vertretung hatten. Der (Abteilungs-) Chef des Landwirtschaftsdepartements und der Direktor des eidg. statistischen Bureaus hatten

selbstverständlich in der Kommission auch Stimmrecht, obwohl sie von demselben erst nach Aufforderung des Vorsitzenden Gebrauch gemacht haben. Die beiden Beamten gaben ihre Stimme nach ihrer persönlichen freien Ueberzeugung ab, und dieses Recht wird ihnen niemand nehmen können.

Sie sprechen von Gutachten, die für die Expertenkommission eingezogen wurden. Wir müssen Sie nun aber darauf aufmerksam machen, dass man, wie bei jeder statistischen Aufnahme, den Kantonspolizeien und den Interessentenkreisen auch bei der Viehzählung 1906 die Gelegenheit gab, ihre Wünsche für dieselben anzubringen. Von „Gutachten“ kann hier somit keine Rede sein, um so weniger, als die vorgebrachten Wünsche meist bloss in Form von Forderungen ohne eigentliche Begründung gestellt waren. (Vgl. z. B. Ihr eigenes Schreiben vom 22. Dezember 1905.) Wir holten dann allerdings ein Gutachten ein, nämlich das der Expertenkommission über die von den Interessenten für die Zählung in Vorschlag gebrachten Neuerungen. Die Aufgabe der Expertenkommission wird nach Ihrem Schreiben überhaupt verkannt. Die Kommission kann keine verbindlichen Vorschläge machen. Die Beschlussfassung steht dem Bundesrat zu, und er ist dabei absolut nicht an die von den Experten gefassten Beschlüsse gebunden. Die Kommissionsverhandlungen sollen uns zu unserer Beschlussfassung nur Anhaltspunkte bieten.

Den Experten der VI. eidg. Viehzählung sind allerdings bloss diejenigen Ansichtsäusserungen unterbreitet worden, die auf den gestellten Termin rechtzeitig eingelaufen waren. Diese rechtzeitig eingegangenen Ansichtsäusserungen stammten aber gerade von direkten Interessenten. Die später eingelangten Wünsche eröffneten daher auch keine neuen Gesichtspunkte, und die Diskussion der Expertenkommission war somit gleichwohl erschöpfend. Uns dagegen lagen bei unserer Beschlussfassung am 9. Januar 1906 beinahe alle Schreiben vor, so dass auch die späteren Antworten ihre Berücksichtigung finden konnten. Im Interesse der zukünftigen Zählungen hat dann das eidg. statistische Bureau sämtliche Ansichtsäusserungen systematisch zusammengestellt und publiziert. (Vgl. die Einleitung dieser Schrift). Wir bedauern mit Ihnen, dass diese Zusammenstellung nicht schon der Expertenkommission unterbreitet werden konnte; die Diskussion derselben würde jedenfalls bedeutend abgekürzt worden sein, wenn die Mitglieder von den differierenden Vorschlägen und den zu Tage tretenden Widersprüchen Kenntnis gehabt hätten.

Was die Rassenzählung anbetrifft, müssen wir Sie auf die Begründungen, welche im Drucke vorliegen, verweisen. Wir betonen, dass wir die Bedeutung einer Rassenzählung voll und ganz anerkennen. Auf der andern Seite kann man aber auch nicht be-

streiten, dass es ganz unmöglich ist, zur Zeit eine Zählung des Rindviehs nach Rassen durchzuführen, weil für eine solche Zählung die Grundlage, d. h. eine abgeklärte Rassenkunde, noch fehlt. Die Gründe, die 1901 für Ablehnung der Rassenzählung bestanden, waren, weil noch vorhanden, auch für die Beschlussfassung von 1906 ausschlaggebend. Schon in der bei der Viehzählung pro 1901 gegebenen Instruktion ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass es Sache der Viehzüchter sei, die Rassenfrage vor der nächsten Viehzählung zur Abklärung zu bringen, allein von dieser Seite ist nichts getan worden. Eine blosse Ausscheidung nach den Farbengruppen „Braunvieh“ und „Fleckvieh“ wäre aber, weil dies keine Rassenzählung ist, total wertlos. Wenn sich für den Kanton Bern auch „Fleckvieh“ mit „Simmenthaler Rasse“ decken mag, so hat die eidg. Viehzählung die Verhältnisse der ganzen Schweiz zu berücksichtigen, wobei es sich dann ergibt, dass sowohl unter „Fleckvieh“ wie unter „Braunvieh“, nach Abstammung, Knochenbau, Kopfbildung, Haarfarbe etc. verschiedenartige Viehtypen fallen, welche die Aufstellung von einheitlichen Merkmalen für jede der beiden Gruppen verunmöglichen. Hätte man aber auch schliesslich eine Zählung des Rindviehs nach den Farbengruppen „Braunvieh“ und „Fleckvieh“ vorsehen wollen, so würde man ganz unrichtige Resultate erhalten haben, indem die Mischlinge eine exakte Ausscheidung nach diesen Gruppen gar nicht zugelassen hätten. Die Resultate würden dann aber von verschiedenen Seiten doch zur Befriedigung von Sonderinteressen benutzt worden sein, wodurch andere zu Schaden hätten kommen können.

Indem wir hoffen, dass Sie nach diesen Aufklärungen unsere Beschlussfassung begreifen werden, empfehlen wir Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtenschutz.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Obschon von einer Antwort auf dieses ausführliche Schreiben Umgang genommen wurde, so sahen wir uns nichtsdestoweniger veranlasst, zum Inhalte desselben in einem Berichte an die Oberbehörde Stellung zu nehmen, wie folgt:

„Wir bekennen uns zum Empfang des bundesrätlichen Schreibens vom 6. März in Betreff der Vorbereitungen der diesjährigen eidg. Viehzählung und sehen uns veranlasst, zur Richtigstellung des Inhalts sowie zur Rechtfertigung des in Sachen von uns und den beteiligten bernischen Interessentenkreisen eingenommenen Standpunktes folgendes zu erklären.

Was zunächst die Zusammensetzung der begutachtenden Kommission für die VI. eidg. Viehzählung anbetrifft, so hatten wir dieselbe nicht aus dem Grunde als eine einseitige bezeichnet, weil die Kantonsstatistiker nicht beigezogen worden waren, sondern vielmehr deshalb, weil der Kanton Bern darin von 14 Mitgliedern *nur eines* zählte; es ist auch nicht ganz richtig, dass die verschiedenen Interessenkreise, (Braunvieh- und Fleckviehzuchtgebiete) in der Kommission entsprechend vertreten waren, da z. B. der grosse schweiz. Verband der Fleckvieh züchtenden Genossenschaften ebenfalls mit nur einem Mitgliede vertreten war. Die Kompetenz der Kommissionsmitglieder wurde unsererseits nicht bestritten, obwohl nicht einzusehen ist, warum dieselben gerade ausschliesslich Mitglieder der Bundesversammlung sein mussten. Die Bemerkung, die technisch-statistische Seite der Angelegenheit sei völlig abgeklärt gewesen und es habe sich somit um rein materielle Fragen, die nur die Viehzüchter angehen, gehandelt, ist tatsächlich unzutreffend und widerspricht sich durch den Inhalt des gedruckten Protokolls und Exposés selbst; denn es handelte sich ja gerade bei dieser VI. eidg. Viehzählung um die Einführung und Anwendung eines neuen Zählsystems oder -Verfahrens, indem als Organe die Viehinspektoren bezeichnet und die Viehinspektoratskreise für die Gebietseinteilung vorgeschlagen wurden, ferner das System der Besitzerkarten, also die direkte Befragung der Viehbesitzer auf schriftlichem Wege in Diskussion stand und auch akzeptiert wurde. Diese beiden Fragepunkte betreffen also rein organisatorische und formell-technische Angelegenheiten von wesentlichem Belang und es ist daher nicht einzusehen, warum dieselben nur von Sachverständigen der Viehzucht zu begutachten waren und weshalb die Beziehung der Kantonsstatistiker, welchen doch als den vollziehenden Organen die Durchführung der Zählung in erster Linie obliegt, als Sachverständige in formell-technischer Hinsicht keinen Zweck gehabt hätte. In unserem Schreiben vom 21. Februar abhin haben wir uns auch mit keiner Silbe gegen die Art und Weise der Kommissionsberatungen oder speziell die Ausübung des Stimmrechts der einzelnen Mitglieder ausgesprochen, sondern hauptsächlich gegen den ablehnenden Entscheid in Sachen der Rassenausscheidung, welcher unseres Erachtens durchaus unbegründet ist.

In Betreff der Aufgabe der Kommission als begutachtende Instanz teilen wir nach wie vor die Ansicht des Bundesrates; allein wir wiederholen, dass das Resultat der Verhandlungen bezw. der Entscheid der Kommission und auch derjenige des Bundesrates in bezug auf die Rassenausscheidung wahrscheinlich anders gelautet haben würde, wenn die Kommission richtiger zusammengesetzt gewesen wäre und die verschiedenen Eingaben, in welchen sich die Beteiligten übereinstimmend für die Vornahme der Rassenzählung

ausgesprochen hatten, die gebührende Berücksichtigung gefunden hätten. Indem wir speziell auf S. 23—30 der Druckschrift betr. die periodische Viehzählung verweisen, müssen wir bemerken, dass sich wenigstens in diesen von kompetenten Seiten herrührenden Eingaben keine Widersprüche vorfinden, sondern dass dort, wie gesagt, in der vorwürfigen Frage Uebereinstimmung herrscht; dasselbe ist der Fall mit den seither in den landw. Kreisen sowie in der Presse zu Tage getretenen Kundgebungen. Für die Belehrung in Betreff der Unterschiede zwischen „Gutachten“ und „Vernehmlassungen“ bezw. „Eingaben“ sind wir immerhin dankbar; auf Grund derselben müssen wir uns aber neuerdings fragen, was für einen Zweck denn die zahlreich eingeholten Meinungsäusserungen haben konnten, da denselben doch keine Bedeutung beigemessen wird und selbst die von kompetenten Seiten eingelangten Eingaben, wie z. B. diejenige der 21 Nationalräte vom 22. Dezember 1905, unberücksichtigt bleiben. Die Vernehmlassungen konnten sich doch nicht auf zukünftige resp. spätere Zählungen beziehen, da in dem bezüglichen Einladungsschreiben des Departements des Innern vom 7. Dezember 1905 selbstverständlich einzig und allein von der Vorbereitung der VI. eidg. Viehzählung vom 20. April demnächst die Rede war.

Was nun die Rassenzählung selbst anbetrifft, so freut es uns dass der Bundesrat die Bedeutung derselben voll und ganz ausdrücklich anerkennt, und wir sind auch überzeugt, dass deren Durchführung bei allseitig gutem Willen leicht möglich gewesen wäre; dieser Meinung sind z. B. auch die HH, Nationalräte Rebmann, Eigenmann, Rubattel-Chuard, Suter, Hofer, Jenni, sowie die HH. Direktor Dr. Moser und Prof. Hess und andere kompetente Sachverständige. Laut den zur Begründung des gegenteiligen Standpunktes angeführten Drucksachen handelt es sich im wesentlichen um einen theoretischen Einwand, nämlich dass z. Z. die nötige Grundlage, eine abgeklärte Rassenkunde noch fehle. Dieser Einwand ist aber angesichts der übereinstimmenden Gutachten kompetenter Sachverständiger und Männer der Praxis geradezu hinfällig; denn es handelt sich bei dieser Rassenermittlung ja nicht um eine Unterscheidung der Rassen und Schläge nach streng wissenschaftlichen Gesichtspunkten bezw. morphologischen Merkmalen, sondern um eine numerische Darstellung der Viehrassen nach den in derviehzüchterischen Praxis bisher gegebenen und am meisten in die Augen springenden Kennzeichen, also hauptsächlich der Farbe und zwar nicht nur nach den 2 Farbengruppen Braunvieh und Fleckvieh, wie der Bundesrat in seinem Schreiben annimmt, sondern nach den Unterscheidungen, wie sie in den von uns zitierten Eingaben ziemlich übereinstimmend vorgeschlagen wurden. Es lag daher durchaus kein trifftiger Grund vor, die Rassenfrage anlässlich der Viehzählungen von 1901 und 1906 in theoretische Er-

örterung zu ziehen und damit Komplikationen zu veranlassen und Schwierigkeiten zu machen, welche als Vorwand für die wiederholte Ablehnung der Rassenzählung dienen mussten. Ebenso ist der Vorwurf an die Adresse der Viehzüchter, als hätten dieselben trotz gegebener Instruktion seit 1901 nichts zur Abklärung der Rassenfrage getan, unangebracht und nimmt sich wie der ablehnende Entscheid überhaupt merkwürdig aus angesichts der Tatsache, dass der Bund selbst züchterische Vorschriften aufstellt und seit Jahrzehnten bereits hunderttausende, ja im ganzen Millionen Franken für die Hebung und Förderung der Viehzucht ausgab. Gerade der Bund hätte das grösste Interesse gehabt, die örtliche Verteilung der Viehbestände in der Schweiz nach der Rasse bezw. der Farbe nachweisen zu lassen, um den Erfolg der bisherigen Bestrebungen in den einzelnen Zuchtgebieten oder -Richtungen der numerischen Ausdehnung nach kennen zu lernen; denn ohne dass die Bewegung des Viehstandes nach Rassen festgestellt wird, können die Bundesbehörden auch nicht wissen, ob ihre Subventionen richtig angewendet wurden. Es genügt nicht, an schweizerischen Ausstellungen zu konstatieren, dass die besten Zuchten Fortschritte machen, sondern man sollte über den gesamten Viehstand Aufschluss haben und auch wissen, wie es mit den Mischlingen steht. In Anbetracht des durch die Einführung der Besitzerkarten gebotenen Vorteils, sowie an Hand der Instruktion, welche die zuständige Behörde für die Viehzähler ausarbeiten liess, wären bei der Rassenzählung gewiss keine grossen Irrtümer vorgekommen, und wenn schliesslich auch da und dort einige Stücke unrichtig bezeichnet worden wären, so hätte das im ganzen am Wert der Rassenzählung nichts geändert.

Die andere Seite der gegen die Rassenzählung geltend gemachten Schwierigkeiten besteht in den Bedenken der Braunviehzuchtinteressenten, sie könnten durch diese Ermittlungen finanziell benachteiligt oder geschädigt werden, indem dieselben nur den Bestrebungen der Fleckviehzucht oder gewissen Sonderinteressen dienen würden; diese Bedenken und Befürchtungen sind ebenfalls unbegründet; denn man weiss, dass das Fleckviehgebiet im allgemeinen zu- und das Braunviehgebiet abnimmt. Diejenigen Züchter nun, welche von der Braunvieh- zu der Fleckviehhaltung übergehen, werden wissen, warum sie das tun und es trifft die Fleckviehzüchter hierfür jedenfalls nach der Ansicht des Herrn Nationalrat Rebmann keine Schuld.

Indem wir hoffen, der Bundesrat werde die von uns zur Rechtfertigung unseres Standpunktes in Sachen der Viehzählung und speziell zu gunsten der Rassenzählung vorgebrachten Gründe und Auseinandersetzungen hinlänglich würdigen, würden wir es sehr begrüssen, wenn derselbe auf seine Schlussnahme vom 9. Januar zurückkommen könnte.“

Bern, den 15. März 1906.

Kant. statistisches Bureau.

Da die Bemühungen um die Rassenzählung ohne Erfolg blieben, so fügte man sich in das Unabänderliche in der bestimmten Erwartung, dass dann das Postulat bei der nächsten eidg. Viehzählung im Jahre 1911 endlich doch zur Verwirklichung gelange.

Die nötigen Anordnungen für die diesjährige Viehzählung im Kanton Bern wurden denn auch schon getroffen, bevor über die Frage der eventuellen Wiedererwägung seitens des Bundesrates entschieden war. Zum Beweis, dass unsererseits nichts unterlassen wurde, was der guten Durchführung der Viehzählung hätte Vorschub leisten können, geben wir hier auch die bezüglichen Erlasse im Wortlaut wieder.

Herr Regierungsstatthalter,

Laut Art. 6 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund ist alle fünf Jahre eine Viehzählung vorzunehmen. In seiner Verordnung vom 9. Januar 1906 hat nun der Bundesrat die nächste eidg. Viehzählung auf Freitag den 20. April 1906 angesetzt, und es sind die Einwohnergemeinderäte verpflichtet, für die vorschriftsgemässen Durchführung derselben in jeder Gemeinde zu sorgen. Als Zählungsorgane sind in erster Linie die Viehinspektoren, eventuell deren Stellvertreter oder andere sachkundige Personen zu bezeichnen. Die nächstliegende Aufgabe besteht nun in der Einteilung der Gemeinden in Zählkreise, welche sich soweit tunlich nach den Inspektoratskreisen zu richten hat. Die erforderlichen Zählpapiere werden den Gemeindebehörden bis spätestens den 31. März von der Bundesbehörde direkt zugestellt werden. Jedem Viehzähler sind sodann von der Gemeindebehörde die in Art 7 der Verordnung genannten Erhebungspapiere rechtzeitig, d. h. bis längstens zum 14. April einzuhändigen.

Inbetreff des Objektes der Zählung sind gegen früher keine nennenswerten Änderungen vorgesehen; dagegen hat das Verfahren resp. das Erhebungssystem durch Anwendung der sog. Besitzerkarten eine wesentliche Neuerung erfahren. Der Zählung soll die zählkreisweise Anfertigung eines Verzeichnisses der Viehbesitzer durch die Zähler zur Kontrolle über die Ausgabe der Besitzerkarten vorangehen. Den Zählern liegt auch diesmal die Anfertigung der Zähllisten, jedoch nach Massgabe der Besitzerkarten ob. Für ihre Bemühungen erhalten dieselben vom Bunde eine Vergütung von 15 Rappen per Besitzer. Bezüglich des Verfahrens verweisen wir im weitern auf die in der Verordnung enthaltenen

Vorschriften, sowie auf die Weisungen an die Zähler im Vordruck des Besitzerverzeichnisses und der Besitzerkarte.

Wir erwarten übrigens, dass die Gemeinde- und Bezirksbehörden die Viehzählungsoperation pflichtgemäß überwachen, dass die ihnen obliegende Prüfung des Erhebungsmaterials auch wirklich stattfinde und dass endlich die für die Ablieferung desselben vorgeschriebenen Termine möglichst eingehalten werden.

Die Regierungstatthalterämter haben das gesamte Material ihrer Amtsbezirke portofrei, d. h. in nicht über 50 Kilogramm schweren Paketen oder Colis an das kantonale statistische Bureau einzusenden.

Bern, den 14. Februar 1906.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Ritschard.

Der Staatsschreiber:

Kistler.

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 und Verordnung des Bundesrates vom 9. Januar 1906 findet die auf dieses Jahr fallende eidg. Viehzählung Freitag den 20. April nächsthin statt und es sind die Einwohnergemeinderäte verpflichtet, für die vorschriftsgemässen Durchführung derselben in jeder Gemeinde zu sorgen. Als Zählungsorgane sind in erster Linie die Viehinspektoren bezeichnet worden.

In die Zählung fallen alle Tiere der Gattungen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen und zwar an ihrem ordentlichen Standort, resp. da, wo der landwirtschaftliche Betrieb oder die Unternehmung den Sitz hat. Die Erhebung erfolgt nach Massgabe der „Besitzerkarte“. Jeder Viehbesitzer oder dessen Stellvertreter hat die betreffenden Angaben wahrheitsgetreu zu machen und dies auf der Besitzerkarte durch Beisetzung seiner Unterschrift zu bestätigen.

Wünscht der Zähler in Sachen dieser Erhebung nähere Aufschlüsse, so sind ihm dieselben im Interesse des Gelingens derselben bereitwilligst zu erteilen. Sollte einem Viehbesitzer vor dem 20. April kein Formular (Besitzerkarte) zugestellt worden sein, so hat derselbe ein solches bei der Gemeindeschreiberei oder beim Viehinspektor, bezw. beim Zähler des betreffenden Kreises zu verlangen.

Im übrigen wird auf den Inhalt der obgenannten Erlasse, sowie auf das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 14. Februar 1906 an sämtliche Regierungstatthalter und Einwohnergemeinderäte verwiesen.

Bern, den 12. April 1906.

Der Direktor des Innern:

Steiger.

Ueber das Resultat der Viehzählung im Kanton Bern und die gemachten Wahrnehmungen¹⁾ erstattete unsere Regierung dem eidg. Departement des Innern unterm 11. Juni folgenden Bericht:

Herr Bundesrat,

In Ausführung von Art. 13 der Verordnung vom 9. Januar 1906 betreffend die VI. eidg. Viehzählung beeihren wir uns, Ihnen nachfolgend das Ergebnis der letztern nebst dem gesamten Material des hierseitigen Kantons verifiziert und geordnet zu übermitteln. Bei Ausserachtlassung der besondern Unterscheidungen ergibt sich nach der Gesamtzahl der einzelnen Viehgattungen (endgültige Be- reinigung vorbehalten) folgender Vergleich mit dem Resultat der früheren Viehzählung:

Zahl der	pro 1906	pro 1901	Zu- oder Abnahme
Viehbesitzer	55,456	58,196	— 2,740
Pferde	37,381	34,563	+ 2,818
Maultiere	43	40	+ 3
Esel	68	57	+ 11
Kühe	169,044	160,735	+ 8,309
Rindvieh im Ganzen	327,400	293,862	+ 33,538
Schweine	127,827	137,777	— 9,950
Schafe	32,851	34,423	— 1,572
Ziegen	64,803	68,553	— 3,750

Während also seit 1901 die Pferde im hierseitigen Kanton um $2818 = 8,2$ Proz., und das Rindvieh um $33,538$ Stück = $11,4$ Proz. zugenommen, haben die Viehbesitzer um $2740 = 4,7$ Proz., die Schweine um $9,950 = 7,2$ Proz., die Schafe um $1,572 = 4,6$ Proz. und die Ziegen um $3,750 = 5,5$ Proz. abgenommen; indessen dürfte die Verminderung beim Kleinvieh der Wirklichkeit kaum genau entsprechen, indem wenigstens bei den Ziegen, wie aus den nachfolgenden Bemerkungen hervorgeht, ein unsicheres Resultat sich ergab.

Was die bei der Durchführung der diesjährigen Viehzählung gemachten Erfahrungen anbetrifft, so haben wir die Wahrnehmung gemacht, dass die im Vordruck zur Besitzerkarte enthaltenen Fragen betr. Landwirtschaftsbetrieb oder andere Erwerbstätigkeiten nebst den bezüglichen Weisungen (unter Ziffer 3) wegen unzweckmässiger Redaktion als verfehlt zu betrachten sind; denn erstens scheint

¹⁾ Aumerkung. Wir glaubten zu einer sachbezüglichen Berichterstattung um so mehr berufen, ja sogar verpflichtet zu sein, als die Unterbehörden und Viehzählungsorgane vom eidg. statistischen Bureau ebenfalls eingeladen worden waren, ihm über die bei der Viehzählung gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen Bericht zu erstatten.

der öftere Ausdruck „Landwirtschaftsbetrieb“ von manchem Besitzer noch im Sinne der anlässlich der letztjährigen Betriebszählung aufgestellten Vorschrift aufgefasst worden zu sein, wonach als Landwirtschaftsbetrieb nur die Betriebe mit $\frac{1}{2}$ Hektar und mehr Betriebsfläche zu betrachten waren, während nun bei der Viehzählung eine solche Unterscheidung weder in den Fragen, noch in den Weisungen enthalten war und somit, wenigstens im deutschen Kantonsgebiet ein Besitzer sich als Inhaber eines Landwirtschaftsbetriebes einzutragen hatte, wenn er auch nur ein Stück Vieh, eine Ziege oder ein Schwein nebst ein paar Quadratmeter Land besass. Im Jura dagegen wurde diese Frage in vielen Fällen, wo die Besitzer einen ziemlichen Viehstand hatten, verneint, weil dieselbe in der französischen Uebersetzung mit dem Ausdruck „occupation lucrative“, der sich auf die Landwirtschaft bezog, einen andern Sinn hatte. Die Fragestellung hätte so formuliert werden sollen, dass hinsichtlich des Begriffes Landwirtschaftsbetrieb kein Zweifel hätte aufkommen können oder dass in den Vorschriften gesagt worden wäre, wo der landwirtschaftliche Betrieb anfange.

Zweitens ist die unter Ziffer 3 der Besitzerkarte enthaltene Weisung, dass landwirtschaftliche Spezialzweige, wie Viehzucht, Alpwirtschaft und Weinbau, wenn sie in selbständigen Unternehmungen ausgeübt werden, nicht als Landwirtschaftsbetriebe, sondern als andere Erwerbstätigkeiten anzugeben seien, faktisch unbegreiflich, ja geradezu unrichtig und somit auch die bezügliche Beantwortung falsch, sofern die Viehbesitzer oder Zähler die Sache nicht von sich aus entgegen der Vorschrift gut gemacht hatten.

Bei der vom kantonalen statistischen Bureau vorgenommenen Verifikation des Materials wurde ferner die Wahrnehmung gemacht, dass die Angaben betreffend Ziegen wahrscheinlich grossenteils falsch sind, indem die zum Zwecke der Unterscheidung der Schlachtzicklein am Schlusse der Besitzerkarte beigefügte Zusatz-Anmerkung vielfach missverstanden und daher die auf die Gesamtzahl der Ziegen bezüglichen Angaben sehr verschieden gemacht wurden. Besonders gilt dies für die Viehbesitzer des französischen Kantons Teils und somit auch der übrigen welschen Schweiz und zwar liegt hier der Grund offenbar in ungeeigneter Redaktion bezw. Formulierung der Besitzerkarte. Im Jura wurde nämlich die letzte Frage nach den Schlachtzicklein bloss als Erläuterung zu „chêvres“ aufgefasst und so kam es, dass viele Besitzer nach den Besitzerkarten nur Schlachtzicklein aufwiesen und keine Ziegen. Aus demselben Grund dürften auch die meisten Aufzuchtzicklein nicht angegeben worden sein. Hätte die Frage gelautet: „Ziegen (auch alle Zicklein inbegriffen)“, so wäre dem Irrtum vorgebeugt gewesen.

Die erstmalige Anwendung des neuen Systems der Besitzerkarten bei eidg. Viehzählungen hätte in redaktioneller Hinsicht zu

grösserer Vorsicht mahnen sollen, denn ein durch redaktionelle Mängel unsicher gewordenes Zählungsergebnis ist misslich und bedauerlich, indem dasselbe gewöhnlich nicht oder nur durch Anordnung neuer Erhebungen verbessert werden kann. Die Verbesserungen mussten sich also auf diejenigen Angaben beschränken, wo Unrichtigkeiten offen zu Tage traten und zwar wurden bei Differenzen zwischen der Besitzerkarte und der Zählliste die Angaben auf der erstern grundsätzlich als massgebend betrachtet, auch wenn vielleicht anzunehmen war, dass der Zählbeamte die Fehler bei der Eintragung in die Zählliste richtig gestellt hatte; denn nach Einführung des Systems der Besitzerkarte bilden letztere unbedingt die Grundlage des Zählergebnisses, also die massgebenden Dokumente des Urmaterials.

Da bei früheren Viehzählungen die Angaben von den Zählern selbst an Ort und Stelle erhoben und eingetragen wurden, so ist ziemlich sicher anzunehmen, dass damals die Ziegen richtig ermittelt wurden; zudem war früher keine Unterscheidung der Schlachtzicklein vorgesehen. Die Zählorgane wussten früher also, dass in der Gesamtzahl der Ziegen und auch der Schafe die Jungen ebenfalls inbegriffen sein sollten, während nun diesmal die Viehbesitzer in dieser Beziehung, wie gesagt, vielfach im Zweifel waren. Endlich hat die Unterscheidung der Mastschweine in einer besondern Rubrik ebenfalls viele unsichere oder unzutreffende Angaben in den Besitzerkarten verursacht, während dies früher, da Ferkel und Faselschweine, sowie Mastschweine in einer Rubrik vereinigt waren, nicht der Fall war.

Was dagegen die Zählung der Pferde und des Rindviehs nach den speziellen Unterscheidungen anbetrifft, so fand dieselbe offenbar durchwegs in tadelloser Weise statt, da die Redaktion des Formulars in dieser Hinsicht nichts zu wünschen übrig liess. Ueberhaupt konstatieren wir, dass die diesjährige VI. eidg. Viehzählung im Kanton Bern von den Gemeindebehörden und Zählorganen in befriedigender Weise und bestmöglich durchgeführt wurde, so dass dieselben vollkommen berechtigten Anspruch auf die Bundesentschädigung machen dürfen.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Ritschard.
Der Staatsschreiber:
Kistler.

Von dem Resultate der Viehzählung und den bezüglichen Wahrnehmungen gaben wir (im Interesse nachträglicher Berichtigung der Mängel bezw. der unsicheren Angaben auf den Besitzerkarten) auch der landw. Presse Kennt-

nis und es erschien in Nr. 47 des „Schweizer Bauer“ vom 13. Juni eine Korrespondenz, welche inhaltlich dem Schreiben der bernischen Regierung vom 11. Juni entsprach und folgende wichtigere in Frage stehende Punkte noch näher behandelte resp. beleuchtete:

- 1) Die entstandenen Missverständnisse und daherigen vielfach verfehlten Antworten infolge der komplizierten Formulierung und Verklausulierung der Unterfragen a und b auf der Titelseite der Besitzerkarten in betreff Landwirtschaftsbetrieb oder andere Berufstätigkeit der Viehbesitzer.
- 2) Die unsicheren Angaben auf der Besitzerkarte in betreff der Ziegen, besonders die Fassung des betr. Fragepunktes im französischen Formular.
- 3) Die Uebergehung der kantonalen statistischen Amtsstellen bei der Zusammensetzung der Konferenz zur Vorberatung der Anlage und Durchführung der Zählung im formellen und technischen Interesse.

Zum Schlusse wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte der hierseitige Kanton in der betr. Expertenkommission zukünftig seiner Bedeutung als Viehzuchtkanton entsprechend vertreten sein.

Das umstrittene Formular (Besitzerkarte) hatte folgende Fassung:

VI. eidgenössische Viehzählung,

angeordnet gemäss Art. 6 des schweiz. Landwirtschaftsgesetzes v. 22. Dez. 1893
und der Verordnung v. 9. Januar 1906, auf Freitag, den 20. April 1906.

Vom Zähler auszufüllen (Art. 8 der Verordnung.)	Zählkreis: Nr.	Kanton:
	Besitzerkarte: Nr.	Bezirk:
Politische Gemeinde:		
Besitzerkarte ausgestellt für (Name des Besitzers)		

Vom Bes., bzw. dessen Stellvert. zu beantworten (Art. 9 d. Verordn.)	Hat der Besitzer, auf welchen die Karte lautet, einen Landwirtschaftsbetrieb?
	(Ja oder Nein) (das zutreffende Wort «Ja» oder «Nein» ist hiervor einzuschr.)
a)	Wenn er einen Landwirtschaftsbetrieb hat, ist Landwirtschaft seine einzige * Erwerbstätigkeit oder hat er noch eine oder mehrere andere * Erwerbstätigkeiten? (Das mit * versehene Wort ist zutreffenden Falls zu unterstreichen); im letztern Falle, welche Erwerbstätigkeit oder Erwerbstätigkeiten übt er noch aus?
b)	Wenn der Besitzer keinen Landwirtschaftsbetr. hat, welche Erwerbstätigkeit oder Erwerbstätigkeiten übt er aus?

Weisungen.

1. Jeder Besitzer (bezw. dessen Stellvertreter) hat die Angaben, die ja ausschliesslich im Interesse der Förderung der Tierzucht eingezogen werden, wahrheitsgetreu zu machen.

2. Die Karte wird den Besitzern mit eingesetzten Namen, Ordnungsnummern und Gebietsangaben auf den 20. April 1906 zugestellt. Die Besitzer haben ihre Erwerbstätigkeiten oben und die Zahl der von Ihnen gehaltenen Tiere nach dem auf der Rückseite befindlichen Zählschema anzugeben.

3. Bezuglich der Erwerbsstellungen kommt es nicht darauf an, ob der Besitzer selbst eine Erwerbstätigkeit (allein oder mit Hülfe anderer) ausübt, oder nur von dritten Personen ausüben lässt. Wenn in einem Landwirtschaftsbetriebe einzelne Zweige auch, wie Viehzucht und Weinbau, eine hervorragende Stellung einnehmen, so sind sie doch nicht besonders zu nennen. Wenn solche landwirtschaftliche Zweige dagegen in selbstständigen Unternehmungen ausgeübt werden, so sind sie unter b anzugeben und die Hauptfrage ist zu verneinen. Unbestimmte Angaben, wie Taglohnarbeit, dürfen nicht gemacht werden; die Arbeit muss genau bestimmt werden, z. B. landw. Taglohnarbeit. Blosse Ehrenämter (wie Gemeinderat in kleineren Gemeinden) sind nicht anzugeben. Hat ein Besitzer keine besonderen Erwerbsstellungen, wie Rentner, Studenten, Hausfrauen, so ist auf die Unterfrage b anzugeben «Keine — Rentner», «Keine — Hausfrau», etc.

4. Der Besitzer hat die zu seiner Unternehmung gehörenden Tiere, gleichviel, ob sie sein Eigentum oder nur gepachtet sind, in demjenigen Zählkreise anzugeben, wo sich der Sitz der Unternehmung befindet, auch wenn einzelne Tiere oder selbst der ganze Viehstand zwecks Auffützung von Heu oder aus einem anderen Grunde am Zähltage auswärts stehen. Die Tiere von Genossenschaften etc., welche einem Landwirt bloss zur Wartung übergeben sind, dürfen, weil sie nicht im ausschliesslichen Nutzen desselben stehen, in seiner Besitzerkarte nicht aufgeführt werden; für die Genossenschaft etc. ist eine besondere Karte auszustellen und ihre Tiere sind in derselben zu verzeichnen. Alle Zuchthengste des eidg. Depots Avenches werden also in Avenches gezählt. Stallhalter und Schlachthofverwalter haben dafür zu sorgen, dass die bei ihnen eingestellten, bezw. verkostgeldeten Tiere je auf die Namen der Besitzer gezählt werden.

5. Bei der Gattung «Rindvieh» sind die kastrierten weiblichen Tiere den Rindern oder Kühen, die Zwicke den Ochsen zuzuzählen.

Zählschema.

Vom Besitzer, bzw. dessen Stellvertreter, zu beantworten (Art. 9 d. Verordnung).

Tiere d. Pferdegeschlechts	Pferde unter 4 Jahren (Fohlen u. jüngere Pferde)	Zahl
	Pferde von 4 und mehr Jahren	Zuchthengste (wirklich verwendete) .	”
		Zuchtstuten (trächtige oder säugende) .	”
		Arbeitspf. (Stuten, Wallach. u. Hengste)	”
	Pferde . . .	Gesamtzahl
	Maultiere . . .	Gesamtzahl
	Esel . . .	Gesamtzahl
Rindvieh	Kälber bis $\frac{1}{2}$ Jahr	zum Schlachten	Zahl
		zur Aufzucht	”
	Jungvieh von $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr	”
	Rinder	von 1—2 Jahren	”
		über 2 Jahre	”
	Kühe	”
	Zuchtstiere (Muni)	von 1—2 Jahren	”
		über 2 Jahre	”
	Ochsen	von 1—2 Jahren	”
		über 2 Jahre	”
	Rindvieh . . .	Gesamtzahl
Kleinvieh	Zuchteber (verwendete)	Zahl
	Mutterschweine (zur Zucht)	”
	Ferkel und Faselschweine (Aufzuchtschweine, zur Zucht oder zur Mastung bestimmte)	”
	Mastschweine (an der Mastung stehende oder ausgemästete Schweine)	”
		Schweine . . .	Gesamtzahl
		Schafe . . .	Gesamtzahl
		Ziegen . . .	Gesamtzahl
	Von der Gesamtzahl Ziegen sind Schlachtzicklein (junge, nicht zur Aufzucht bestimmte Ziegen)	Zahl

Die wahrheitsgetreue Ausfüllung bestätigt der Besitzer, bzw. dessen Stellvertreter:

(Unterschrift)

Recensement fédéral du bétail

du vendredi 20 avril 1906 (Loi fédérale du 23 déc. 1893 concernant l'amélioration de l'agriculture et règlement d'exécution du Conseil fédéral du 9 janvier 1906.)

A rempl. p. le recenseur.
(Art. 8 du règlement.)

Cercle de recensement Nr. Canton:
Carte de détenteur Nr. District:
Com. politique:

Nom du détenteur:

A remplir par le détenteur ou son
remplaçant. (Art. 9 du règlement.)

Le détenteur à qui ce bulletin est destiné a-t-il une exploitation agricole? (Oui ou non) (Ecrire en toutes lettres la réponse).

a) Si oui, l'agriculture est-elle sa seule* occupation lucrative, ou en a-t-il encore d'autres?*) (Souligner le mot avec astérisque*) qui convient.)

Dans ce dern. cas, quelles sont ses autres occup. lucratives?

b) Si non, quelle est son occupation lucrative?

INSTRUCTIONS.

1. Tout détenteur de bétail (ou son remplaçant) est invité à remplir consciencieusement cette carte; les renseignements recueillis sont uniquement destinés à favoriser l'élève du bétail.

2. Cette carte sera remise au détenteur de bétail le 20 avril 1906, après que l'agent recenseur aura rempli lui-même l'en-tête, en y portant le nom du détenteur, les numéros d'ordre du cercle et de la carte, avec indication des divisions territoriales. Le détenteur indiquera de son chef la nature de ses occupations, puis, au verso, le bétail qu'il possède.

3. En ce qui concerne l'activité lucrative, il est indifférent que celle-ci soit exercée par le détenteur lui-même, ou avec l'aide d'un tiers, ou par ce dernier exclusivement. Si, dans une exploitation agricole, une branche quelconque telle que l'élève du bétail ou la viticulture est prédominante, on ne la nommera pas spécialement; mais si cette branche est l'objet d'une exploitation indépendante, on répondra *non* à la 1^{re} question, et on la mentionnera sous lettre b. — Il faut bien déterminer le genre d'occupation: ainsi on écrira, par ex., «journalier agricole» et non simplement «journalier». On ne mentionnera pas de simples fonctions honoriques, sans traitement fixe, telle que celle de «conseiller communal». Si le détenteur d'une pièce de bétail n'a pas proprement d'occupation lucrative, tel un rentier, une maîtresse de maison, on répondra sous b: «aucune — rentier»; «aucune — maîtresse de maison», etc.

4. Tout le bétail dépendant d'une exploitation rentre dans le cercle de recensement du siège de l'entreprise, soit que le détenteur le possède en propre ou qu'il l'ait pris à bail, soit que tout ou partie du bétail se trouve ailleurs au moment du recensement, ayant été transféré dans un autre endroit pour y consommer du fourrage ou pour d'autres raisons. Les animaux appartenant à une société ou à un particulier et qui se trouvent simplement en stabulation chez un agriculteur, sans que celui-ci en ait l'usage exclusif, ne doivent pas être recensés par ce dernier, mais par la société ou par le particulier qui recevra à cet effet une carte spéciale de détenteur. C'est ainsi que tous les étalons reproducteurs du dépôt fédéral d'Avenches seront recensés à Avenches. Tout tenancier d'écuries ou gérant d'abattoirs aura soin que le bétail dont il a la garde et l'entretien, soit recensé sous le nom du véritable propriétaire.

5. On fera rentrer dans la catégorie des génisses et d. vaches l. bêtes bovines du sexe femelle qui ont subi la castration, est dans celle d. bœufs l. hermaphrodites.

Questionnaire.

A remplir par le détenteur de bétail ou son remplaçant (Art 9 du règlement).

Espèce chevaline	Chevaux au-dessous d. 4 ans (poulains et jeunes chev.)	Nombre	}
	Chevaux de 4 ans ou plus	Etalons reproducteurs (empl. à la monte) »	
		Jum. poulinières (portantes ou allaitantes) »	
		Chev. de travail (juments, hongr., étalons) »	
	Chevaux Total		
	Moulets »		
	Anes »		
Espèce bovine	Veaux jusqu'à 6 mois	pour la boucherie Nombre	}
		pour l'élevage »	
	Jeune bétail de 6 mois à 1 an »	
	Genisses	de 1 à 2 ans »	
		de plus de 2 ans »	
	Vaches »	
	Taureaux reproducteurs	de 1 à 2 ans »	
		de plus de 2 ans »	
	Bœufs	de 1 à 2 ans »	
		de plus de 2 ans »	
	Bétail bovin Total		
Petit bétail	Verrats (employés à la monte) Nombre	}
	Truies (pour la reproduction) »	
	Porcelets (destinés à l'élevage ou à l'engraissement) »	
	Porcs d'engraissement »	
		Porcs Total	
		Moutons »	
		Chèvres »	
	Dans le nombre total des chèvres sont compris: cabris pour la boucherie et non pour l'élevage Nombre	

Le soussigné certifie l'exactitude des réponses données au présent questionnaire.

Signature :

Gegen Mitte Juli erhielten wir Kenntnis von dem beleidigenden Inhalt eines Schreibens des eidg. Departements des Innern, datiert vom 4. Juli, welches folgenden Wortlaut hat:

Das eidg. Departement des Innern an den Regierungsrat
des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!
Geehrte Herren Regierungsräte!

Wir bekennen uns zum Empfange Ihres vom 11. Juni 1906 datierten, uns jedoch erst am 18. zugekommenen Schreibens.

Das Viehzählmaterial des Kantons Bern ist unserm statistischen Bureau am 15. v. Monats vom bernischen statistischen Amte abgeliefert worden. Das genannte Bureau hat Ihnen denn auch den Empfang des Materials der Gemeinden und Ämter angezeigt. Sie wurden aber auch darauf aufmerksam gemacht, dass der Ablieferungstermin (31. Mai) nicht innegehalten wurde, ohne dass sich die von Ihnen mit der Kontrollarbeit beauftragte Amtsstelle gemüsst gefühlt hätte, bei uns um eine Fristverlängerung einzukommen.

Bevor wir auf Ihr Schreiben antworten wollten, wünschten wir zu erfahren, in welchem Zustande das Material Ihres Kantons abgeliefert wurde. Das Resultat einer vorl. Prüfung ist nun folgendes:

1. In dem vom kantonalen statistischen Amte korrigierten Zusammenzuge finden sich verschiedene augenfällige Additionsfehler, welche von der kantonalen Kontrolle und nicht etwa von den Amts- und Gemeindebehörden gemacht wurden. Für die Gemeinde Bourrignon mit 64 Viehbesitzern ist z. B. die Zahl der Besitzer mit Landwirtschaft statt mit 48 mit 28 aufgeführt worden, wogegen im korrigierten Bezirkszusammenzug von Delsberg zum Ausgleich in der Rubrik 7 einfach 20 Besitzer mehr angegeben werden.

2. Sodann wurden vielfach Korrekturen angebracht, welche in den Überträgen nicht berücksichtigt worden sind, z. B. in den Gemeindezusammenzügen von Montfavergier und Trubschachen.

3. Ferner kamen bei den Eintragungen öfters Verwechslungen der Rubriken vor. So wurden für die Gemeinde La Heutte statt 2 Schafen und 5 Ziegen angegeben: 2 Ziegen, davon (von der Gesamtzahl) 5 Schlachtzicklein.

4. Geradezu verdorben wurde das Material durch die kantonale Kontrolle bezüglich der Gattung Ziegen. Ganz gedankenlos, ohne jedes Verständnis und ohne Konsequenz wurden hier Korrekturen angebracht.

a. In einzelnen Zählkreisen wurde die Gesamtzahl Ziegen ohne weiteres auch in der Rubrik Schlachtzicklein hinübergenommen. Z. B. wurde durch die kantonale Kontrolle für die Gemeinde Courtedoux bei einer Gesamtzahl von 114 Ziegen die

Zahl der Schlachtzicklein auf 94 festgesetzt, während die Zähllisten, der Gemeinde- und der Bezirkszusammenzug die Zahl 7 aufweisen; für den 11. Zählkreis der Gemeinde Bolligen wurden sämtliche 28 Ziegen von der Kontrolle auch als Schlachtzicklein angegeben.

- b. In andern Zählkreisen wurden die Schlachtzicklein bei der kantonalen Kontrolle abgeschrieben, so hat die Gemeinde Asuel nach der Kontrolle nur 1 Stück, während das Zählmaterial ursprünglich 10 aufwies.
- c. Wieder in andern Zählkreisen hat die kantonale Kontrolle die Zahl der Schlachtzicklein in der Rubrik 33 (Gesamtzahl Ziegen) in Abzug gebracht, beispielsweise im 3. Zählkreis von Bümpliz und in der Gemeinde Rüti b./Büren.
- d. Endlich kamen die ganz unbegreiflichen Korrekturen vor, dass die Zahl der Schlachtzicklein höher angegeben wird, als die Zahl der Ziegen überhaupt, z. B. im 5. Zählkreis von Beatenberg beim Besitzer Nr. 13: 5 Ziegen, dav. 6 Schlachtzickl!

Das Erhebungsmaterial steht Ihnen jederzeit zur Einsichtnahme offen.

Wir gewärtigen nun noch den vorschriftsgemäss ausgefertigten (von der Regierung unterzeichneten) Kantonszusammenzug. Die vorläufige, mit „Dr. Mühlemann“¹⁾ unterzeichnete Zusammenstellung genügt uns nicht.

Der Inhalt Ihres Schreibens ist uns schon einige Tage vor Empfang durch den „Schweizerbauer“ zur Kenntnis gekommen, wie übrigens auffallenderweise ganze Stellen aus Ihrem Schreiben betr. die sogenannte Rassenzählung vom 21. März 1906 auch schon in der bernischen Presse publiziert wurden, bevor wir von demselben Einsicht genommen hatten.

Die Aussetzungen im „Schweizerbauer“ bezw. in Ihrem Schreiben richten sich gegen angebliche Mängel redaktioneller Art in den Erhebungspapieren. Diesen Vorwurf weisen wir als vollständig ungerechtfertigt zurück. Nach allgemeinem, unvoreingenommenem Urteil ist das Zählschema und die erteilte Instruktion kurz, klar und bündig gehalten, was nicht anders zu erwarten ist, da die endgültige Redaktion der frühere Vorsteher des eidg. Departements des Innern, Herr Bundespräsident Forrer, selbst feststellte. Von verschiedenen Kantonsbehörden, und zwar gerade auch von solchen, die anfänglich gegen die Ausgabe von Besitzerkarten waren, liegen diesbezüglich sehr günstige Urteile vor. So schreibt unterm 9. Mai die Staatskanzlei von Ausserrhoden: „Die Formulare sind durchwegs verstanden worden Wünsche für eine spätere Zählung

¹⁾ Anmerkung. Derselbe hatte, wie es von jeher üblich und in seiner Pflicht und Kompetenz lag, als Vorsteher des kant. statistischen Bureaus (also nicht nur mit seinem Namen) unterzeichnet! (Kant. statist. B.)

sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.“ Herr Oberst Blättler sagt, als Chef der eidg. Viehzählung in Nidwalden, in einem Zirkular vom 17. April 1906: „Nachdem mir mehrere Viehzähler persönlich versicherten, dass sie über ihre Obliegenheiten bei der Durchführung vollständig orientiert seien, nehme ich an, dass dies bei allen der Fall sein werde und dass eine spezielle Instruktionserteilung füglich unterbleiben kann, da das ganze Zählgeschäft sehr einfach ist. Ich bin überzeugt, dass dasselbe überall vorschriftsgemäss durchgeführt wird.“

Wenn also die Zählung in Bern unsichere Resultate zu Tage förderte, so ist dies unter keinen Umständen einer mangelhaften Redaktion der Erhebungspapiere zuzuschreiben, sondern einzig und allein der Tatsache, dass die Zählung durch die von Ihrem Kantonsstatistiker betriebene Agitation gegen die vom Bundesrate getroffenen Anordnungen bei der bernischen Bevölkerung misskreditiert worden ist. Wir sehen hier von der total fehlerhaften Kantonszusammenstellung ab und haben das Material im Auge, wie es der Kanton von den Gemeinden und Bezirken erhielt, also ohne die Verschlimmbesserungen durch die kantonale Kontrolle.

Der bernische Kantonsstatistiker hat sich schon öfters und nun neuerdings wieder bezüglich „Landwirtschaftsbetrieben“ (bäuerliche Wirtschaften) und Betrieben landwirtschaftlicher Art, wie Weinbaubetriebe, ausgewiesen, dass ihm die Kenntnis wissenschaftlich begründeter Definitionen auf wirtschaftlichem Gebiete abgeht.¹⁾ Die Landwirte haben die Fragestellung, wie aus dem Erhebungsmaterial hervorgeht, verstanden. Wenn aber Ihr Kantonsstatistiker persönlich das Gefühl hatte, im Kanton Bern könnten aus Missverständnissen unrichtige Angaben gemacht werden, so erscheint es uns im Hinblick auf die vom Bunde für die Zählung verlangten grossen finanziellen Opfer geradezu als unverantwortlich, dass er Ihnen nicht eine Instruktion zur Vermeidung der gefürchteten Misserfolge zum Erlass unterbreitet hat, während er nun — nach der Zählung — seine, glücklicherweise nur bezüglich dem unrichtig korrigierten Kantonszusammenzug haltbaren Aussetzungen macht. Für die von ihm im Kantonszusammenzug gemachten Fehler kann man aber vernünftigerweise weder das Erhebungsverfahren, noch die Redaktion der Zählpapiere verantwortlich machen. Früher zählte man die beiden Gattungen Ziegen und Schafe nur je in einer, in der Zählliste mit dem einfachen Gattungsnamen überschriebenen Kategorie. Bei der diesjährigen Zählung fügte man dem Gattungsnamen zur Vermeidung jeden allfälligen Irrtumes aber noch das Wort Ge-

¹⁾ Anmerkung. Ei, wie ungereimt — keine Definitionen sind jedenfalls besser, als falsche oder verkehrte! Können etwa diejenigen, welche so dreist über andere absprechen, als Leuchten der Wissenschaft auf wirtschaftlichem Gebiete gelten? (Kant. statist. B.)

samtzahl hinzu; dass auch die jungen Tiere in die Gesamtzahl gehören, ist doch gewiss klar, und man darf es also füglich als Nörgelei bezeichnen, wenn diesbezüglich Aussetzungen gemacht werden. — Sodann müssen wir darauf aufmerksam machen, dass gerade bernische Gemeindebehörden bei den Ziegen die Ausscheidung der Schlachtzicklein verlangten, weil erst dadurch der normale Ziegenbestand zur Darstellung gebracht werden kann. Die Ausscheidung der Schlachtzicklein hat somit nicht den vom bernischen Kantonsstatistiker vermuteten kleinlichen Zweck, die Gifzleischproduktion zu ermitteln. — Im Fernern weiss jeder Schweinehalter, welche Tiere bei den Schweinen als Fasel bezeichnet werden. Dass es Tiere sind, die noch nicht zur Zucht verwendet werden, oder noch nicht an der Mast stehen, braucht man ihnen doch sicherlich nicht zu erklären. — Schliesslich ist die Kritik, welche der bernische Kantonsstatistiker an den französischen Formularien übt, als eine reine Nörgelei zu taxieren.

Die Zählung selbst hat zur Genüge nachgewiesen, dass durch den Ausbau des Erhebungssystems, wodurch jeder Viehbesitzer durch Beisetzung seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben bezeugen muss, die Angaben viel vollständiger gemacht worden sind. Es ist dies auch ganz klar; früher hat mancher Zähler im Vertrauen auf seine Lokalkenntnisse die Angaben zu Hause von sich aus gemacht, wodurch man für viele Gegenden nur approximative Ziffern erhielt. Die verhältnismässig grössere Zahl Rindvieh ist jedenfalls nicht zum Mindesten auf die vollkommenere Zählung zurückzuführen. (? !)

Im Interesse von allgemeinen statistischen Erhebungen in der Schweiz würde es liegen, wenn der Verfasser des Artikels im „Schweizerbauer“ die wissentlich oder aus Unkenntnis gemachten falschen Darlegungen berichtigen würde

Wir benützen den Anlass, Ihnen, hochgeehrte Regierungsräte, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung auszusprechen.

Das eidg. Departement des Innern,

Der Vorsteher:

Ruchet.

Da wir uns bewusst waren, unsere Pflicht bei der Durchführung der Viehzählung im Kanton Bern so gewissenhaft als möglich erfüllt zu haben, so liessen wir uns durch den hochfahrenden Ton und die ehrverletzenden Beschuldigungen und persönlichen Angriffe nicht im geringsten einschüchtern, sondern erteilten zur Rechtfertigung unseres Verhaltens den Oberbehörden sachgemäss mündliche und schriftliche Aufklärungen. Bald darauf (nach Mitte Juli) erschien die eidg.

Publikation der vorläufigen Viehzählungsergebnisse mit einer Einleitung, worin das obige Schreiben des Departements des Innern im Wesentlichen abgedruckt war. Diese Handlungsweise wurde indess in verschiedenen Pressorganen als taktlos und ungehörig sehr scharf verurteilt. Wir aber enthielten uns vorläufig weiterer Kundgebungen in der Presse, obwohl wir von verschiedenen Seiten dazu aufgefordert worden waren, und warteten ruhig und geduldig das Weitere ab; dagegen richteten wir an die Oberbehörden noch einen Spezialbericht folgenden Inhalts:

Bern, den 6. August 1906.

„Vor einigen Tagen erhielt der Unterzeichnate von dritter Seite die Beilage zu Nr. 211 der „Basler Nachrichten“ vom 5. August 1906 zugestellt, worin eine Korrespondenz betitelt: „Immer noch die Viehzählung“ sich mit der Publikation des eidg. statistischen Bureaus betr. die vorläufigen Viehzählungsresultate sowie mit dem bernischen Kantonsstatistiker befasst. Der Unterzeichnate sieht sich daher veranlasst, zu erklären, dass er weder mit den bezüglichen Einsendungen noch mit dem betr. Einsender selbst in irgendwelcher Beziehung steht, dass er aber seinerseits eine gehörige Rechtfertigung und gebührende Abwehr gegenüber den unqualifizierbaren und total ungerechtfertigten Angriffen, zu welchen sich das eidg. statistische Bureau in seiner neuesten amtlichen Veröffentlichung gegen das bernische kantonale statistische Bureau hinreissen liess, vorbehalten muss. Ich gedachte die Tagespresse zu diesem Zwecke *nicht* zu benutzen, sondern den Streit an passendem Orte und mit loyalen Mitteln sachlich auszufechten. Da jedoch das Gefecht bereits von anderer Seite eröffnet wurde und auch von Vertretern der landwirtschaftlichen Presse und landwirtschaftlicher Kreise bezügliche Aufforderungen an mich ergingen, so werde ich mich wohl oder übel in diese Polemik mischen müssen. Vorläufig beschränke ich mich hier lediglich auf folgende Erklärungen:

1) Die rechnerische Prüfung der Additionen auf den Zähllisten, Gemeinde-, Bezirks- und Kantonszusammenzügen bei der Viehzählung, wie bei allen andern ähnlich angelegten grössern Zählungen, ist eine rein formelle Nebensächlichkeit im Vergleich zu der Obsorge für Beschaffung eines zuverlässigen und brauchbaren Urmaterials, welches allein der eigentlichen Bearbeitung und Veröffentlichung der definitiven Ergebnisse zu Grunde liegt; es ist zudem vollständig unwahr, dass die Aussetzungen des Unterzeichnaten sich auf irgend einen Zusammenzug bezogen, wohl aber auf die Fassung der Besitzerkarten in einzelnen Punkten, und daher sind auch die dem unterzeichneten Bureau mit pedantischem Ernst vorgehaltenen Differenzen zwischen dem kantonalen und dem vor-

läufig überprüften eidg. Ergebnis als Lappalien zu betrachten, die durchaus keinen triftigen Grund dafür boten, die Behörden oder Beamten eines Kantons, in dessen Zusammenstellungen sich, wie gewiss auch in denjenigen aller andern Kantone, zufällig einige fragwürdige Differenzen oder kleine Irrtümer vorfanden, für welche dieselben gar nicht verantwortlich sein können, in so kleinlich burokratischer Weise zu massregeln. Uebrigens hatte das eidg. statistische Bureau hierzu kein Recht, da erstens *ihm* die endgültige Ueberprüfung und Berichtigung des Materials obliegt und somit das Zählungsergebnis eines Kantons niemals unabgeändert bleiben kann, zweitens weder im Bundesgesetz, noch in der Verordnung des Bundesrates betr. die Viehzählung eine Vorschrift enthalten ist, wonach das Material seitens der Kantone in so kurz bemessener Frist *vollständig* fehlerfrei und gültig revidiert abzuliefern wäre, so wenig als das eidg. statistische Bureau die Befugnis gehabt hätte, eine Kantonsbehörde oder einen kantonalen Beamten wegen einiger streitiger Punkte durch öffentliche und dazu noch ungefertigte Anklage und Verdächtigung in einer amtlichen Publikation zu brandmarken, ein Verfahren, das nicht nur von allen Kantonsbehörden, sondern auch von jedem loyal gesinnten freien Schweizerbürger als ungehörig scharf verurteilt werden muss.

2) Eine genaue objektive Prüfung des ganzen Sachverhalts müsste zur Erkenntnis und zum Beweis führen, dass diejenigen Punkte des Zählformulars, resp. der Besitzerkarte, welche wir kritisiert hatten, also hauptsächlich die Vorfrage nach dem Landwirtschaftsbetrieb und die bezügliche Anweisung, sodann die Frage nach den Ziegen und Schlachtzicklein vielfach zu Missverständnis geführt und daher unrichtige oder unsichere Angaben zur Folge gehabt haben. Nun kann ich ehrlich und mit gutem Gewissen erklären, dass ich völlig vorurteilsfrei und, ohne irgendwelche Absicht auf eine tendenziöse Kritik gehabt zu haben, mit meinem Hülfspersonal an die Verifikation des Viehzählungsmaterials herangetreten war, indem ich so sicher und bestimmt annahm, dass die an sich ja sehr einfach lautende Besitzerkarte gut und richtig und verständlich formuliert sei, so dass ich nicht die geringste Ahnung von allfälligen Missverständnissen haben konnte. Erst nach und nach im Laufe der Verifikationsarbeit wurde ich durch meine Stellvertreter und Gehilfen auf die mangelhaften Angaben und deren Ursachen aufmerksam gemacht. Dies kann ich nötigenfalls durch glaubwürdige Zeugen beweisen. Es wäre mir somit faktisch absolut unmöglich gewesen, nach dem freundsgenössischen, aber boshaft hintendrein erteilten Rat, die Regierung rechtzeitig zu entsprechenden Massnahmen zu veranlassen, und selbst wenn uns die redaktionellen Mängel des Formulars rechtzeitig aufgefallen wären, so wäre es nicht unsere Sache, sondern Aufgabe und Pflicht derjenigen gewesen, welche die Formulare, Vorschriften und Instruktionen auf-

gestellt haben, den Mängeln derselben vorzubeugen. Es fällt somit der diesbezügliche vom eidg. statistischen Bureau gegen den Unterzeichneten erhobene Vorwurf als völlig unbegründet dahin; ebenso ist auch der gegen das Personal des kant. statistischen Bureaus erhobene Vorwurf, als hätte dasselbe das Material teilweise verdorben oder durch willkürliche Abänderungen einzelne Zahlen in den Additionen in Uebereinstimmung gebracht, als ungerechtfertigte Verdächtigung zurückzuweisen. Der Unterzeichnete hat sich selbst davon überzeugt, dass in zwei Fällen, wo die Additionen in den Totalen senkrecht und wagrecht stimmten, dennoch je 2 gleich grosse Plus- und Minusdifferenzen sich in den betr. Zusammenzügen gegenseitig ausgleichen resp. aufhoben. Es sind dies allerdings merkwürdige Zufälle, aber sie kommen tatsächlich vor. Die meisten Differenzen erklären sich übrigens aus der Tatsache, dass die mit der Prüfung des Viehzählungsmaterials des Kantons Bern beauftragten Organe konsequent die Angaben auf der Besitzerkarte als ausschlaggebend betrachteten, indem nach Einführung der Besitzerkarten selbstverständlich *diese* und nicht etwa die Zähllisten als massgebende Dokumente zu betrachten sind, und wenn die erstern unsichere oder fehlerhafte Angaben enthalten, so müssen dieselben eben wie gewohnt zur Berichtigung nachträglich zurückgesandt werden. Die Zähllisten sollen vom Augenblick der Einführung der Besitzerkarten an nur noch dem Zwecke der gleichlautenden Uebertragung und Summierung der vorläufigen Hauptresultate dienen.

Endlich können wir uns einzelne wahrheitswidrige, ja völlig frivole Behauptungen und Vorwürfe nicht anders erklären, als dass die betr. Bundesbehörden oder deren Subalternbeamte sich über den wirklichen Sachverhalt zu wenig Rechenschaft gegeben und ohne nähere objektive Prüfung in die Richtigkeit unserer Bemerkungen allzu voreilig Zweifel gesetzt hatten.

Wir halten daher alle unsere im Schreiben des Regierungsrates vom 11. Juni d. J. enthaltenen Bemerkungen und Aussetzungen als der Wahrheit entsprechend aufrecht; dieselben stützen sich auf die von uns gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen, über welche wir (der bezüglichen Einladung, welche an alle Behörden und Viehzählungsorgane gerichtet worden war, folgeleistend) pflichtgemäß Bericht erstatteten.

3) In seiner öffentlichen Anklage gegen uns (S. 4—6 der Einleitung zur Viehzählungspublikation) nahm das eidg. statistische Bureau u. a. auch Bezug auf die der diesjährigen Viehzählung in der bernischen Presse vorausgegangene Polemik in betreff der Vorbereitung der Anordnungen und speziell der neuerdings erfolgten Ablehnung der Rassenzählung. Obwohl uns weder Zeit noch Raum gestatten, in die Ursachen und den Hergang dieser Fehde hier näher einzutreten (es ist dies seither durch die vorliegen-

de, aktenmässige Darstellung geschehen), so sehen wir uns doch veranlasst, zu bemerken, dass die Darstellung in der oben zitierten eidg. Veröffentlichung eine äusserst einseitige und tendenziöse, also nichts weniger als objektive ist. Eine pedantische Wortklauberei, die schon in einem früheren Schreiben des Departements an die bernische Regierung mit dem Ausdruck „Gutachten“ getrieben wurde, kehrt auch in besagter Publikation wieder. Meinetwegen sage man Ansichtsäusserungen, Wünsche und Vorschläge! Aber das ändert keinen Deut' an der Tatsache, dass das eidg. statistische Bureau durch das Departement des Innern in der ersten Hälfte Dezember 1905 etwa 120 Stellen, Institute oder Interessentenkreise zur Vernehmlassung über die Anordnung der Viehzählung vom 20. April 1906 aufforderte und dass eine vorwiegend aus Braunviehzuchtingeressenten zusammengesetzte Expertenkommission bereits auf den 19. Dez. vorigen Jahres zusammenberufen wurde und dass dieselbe ihre Beschlüsse sehr eilig fasste und den ablehnenden Entscheid betr. die Rassenzählung traf, als die eingeholten schriftlichen Ansichtsäusserungen und Vorschläge noch gar nicht eingelangt waren. Es bleibt auch Tatsache, dass der Kanton Bern in dieser Expertenkommission, welche 14 Mitglieder zählte, *nur einen* Vertreter, nämlich Herrn Nationalrat Rebmann, hatte und dass derselbe von sich aus und im Namen des Vorstandes des Verbandes für Simmenthaleralpfleckviehzucht in zwei Kundgebungen (in oberländischen Blättern und zwar namentlich im „Simmenthaler Viehzüchter“) sehr lebhaft und kategorisch gegen den Entscheid der genannten Expertenkommission protestierte. Eine in vorliegender Sache sehr wichtige Eingabe des kantonalen Verbandes bern. Fleckvieh züchtender Genossenschaften, welche unterm 14. Dezember 1905 speziell zu Gunsten der Rassenzählung an die bernische Landwirtschaftsdirektion gerichtet wurde und worauf sich letztere sowie die Regierung in ihrer Vernehmlassung vom 18. Dezember an das eidg. Departement des Innern im Wesentlichen gestützt hat, wurde dem letztern nicht im Original übermittelt, so dass das eidg. statistische Bureau vom Ursprung dieser Eingabe leider keine Kenntnis erhielt. Dagegen finden sich in der Schrift des eidg. statistischen Bureaus: „Die periodische Viehzählung“, welche Mitte Februar dieses Jahres im Druck erschien, nicht weniger als 7 Vorschläge (Eingaben) wiedergegeben, welche aus den kompetentesten Kreisen stammen, (worunter auch diejenige des bernischen Regierungsrates und diejenige der landwirtschaftlichen Schule Rütti) und samt und sonders und zwar meist sehr bestimmt und dringlich für die Vornahme der Rassenzählung lauteten. Herr Direktor Dr Moser hatte übrigens auch die dringende Eingabe des kantonalen Verbandes bernischer Fleckviehzuchtgenossenschaften und Einzelzüchter als Präsident unterzeichnet.

Angesichts dieser Tatsachen erschien es ganz unbegreiflich, wie die Bundesbehörden so leichthin über alle diese Kundgebungen

zur Tagesordnung schreiten konnten und wie nun das eidg. statistische Bureau dazu kommt, so leidenschaftlich gegen den vermeintlichen Urheber der Pressstimmen zu Felde zu ziehen und offiziell zu behaupten, das Ganze sei das Werk einer gegen die Viehzählung gerichteten Agitation seitens des bernischen Kantonsstatistikers. Diese Behauptung ist ganz falsch; denn unsere frühere Kritik richtete sich eben gegen die Art und Weise der Vorbereitung der Viehzählung, speziell gegen die Behandlung der Frage der Rassenzählung und gegen die Tatsache, dass die bezüglichen zahlreichen Eingaben an zuständiger Stelle entweder nicht rechtzeitig bekannt oder geringschätzig ignoriert wurden. Daran änderte auch der Umstand nichts, dass dann fast 2 Monate hintendrein, als der Entscheid betr. Rassenzählung bereits endgültig getroffen war, das eidg. statistische Bureau den Inhalt der eingeholten Gutachten, pardon „Meinungsäusserungen“, in einer Druckschrift im Auszug mitteilte und zwar im Interesse der (späteren?) periodischen Viehzählung! Merkwürdig, da doch im Kreisschreiben des Departements des Innern vom 7. Dezember 1905 nur von der Viehzählung pro 1906 die Rede war und die Ansichtsäusserungen und Vorschläge sich laut obiger Einladung *nur auf diese* beziehen sollten! Nachdem wir dann über das Vorgefallene im Frühjahr in der landwirtschaftlichen Fachpresse berichtet und eingesehen hatten, dass an dem Entscheid in Sachen der Rassenzählung nichts mehr zu ändern sei, stellten wir unsererseits die Polemik mit dem Vorsatz ein, den Anordnungen der Viehzählung selbst nun wie gewohnt bestmöglichen Vorschub zu leisten, was dann auch, wie Eingangs gesagt, in dem guten Glauben geschehen ist, dass in Bezug auf Formulare und Anweisungen alles in bester Ordnung sei, ja es wurde sogar im Interesse des Landfriedens von einer Beantwortung und Richtigstellung des Inhalts eines bundesrätlichen Schreibens vom 6. März 1906, welches verschiedene Unrichtigkeiten enthielt, Umgang genommen. Als dann bei der Vornahme der Verifikation des Viehzählungsmaterials die erwähnten Mängel aufgedeckt wurden, erachteten wir es als unsere Pflicht und Aufgabe, davon im Schreiben der Regierung an die Bundesbehörde Erwähnung zu tun und auch zugleich der landwirtschaftlichen Presse von dem Ergebnis der Viehzählung Mitteilung zu machen; es geschah dies erst, nachdem unser Bericht von der Regierung genehmigt war. Das bezügliche Schreiben des bernischen Regierungsrates an das eidg. Departement des Innern, datiert vom 11. Juni und die Kundgebung im „Schweizerbauer“ vom 13. gleichen Monats. Es liegt also auch in dieser Handlung wohl kein Kapitalverbrechen, und da diese Kundgebung lange nach der Viehzählung erfolgte, so konnte sie auch nichts schaden, im Gegenteil nur noch nützen, indem sie diejenigen Viehbesitzer, welche auf die bezeichneten Fragen aus Missverständnis unrichtige Antworten erteilten, auf die allfällige nachträgliche Berichtigung derselben aufmerksam

machte und vorbereitete. Jedenfalls bot das Schreiben der bernischen Regierung, sowie die Kundgebung in der landwirtschaftlichen Presse dem eidg. statistischen Bureau durchaus keinen hinlänglichen Grund zu solch' unqualifizierbaren persönlichen Angriffen und Beleidigungen, wie sie im Schreiben des eidg. Departements des Innern vom 4. Juli, sowie in der Einleitung zur Publikation betr. die vorläufigen Viehzählungsergebnisse enthalten sind und es ist auch die Beschuldigung eine Unwahrheit oder böswillige Verdächtigung, dass der bernische Kantonsstatistiker versucht habe, eine Agitation gegen die eidg. Viehzählung in Szene zu setzen und dieselbe bei der bernischen Bevölkerung zu misskreditieren; wenn derselbe nicht seine triftigen Gründe gehabt hätte, so würde er sich auch nicht zur Kritik veranlasst gesehen haben. Dagegen ist es Tatsache, dass die massgebenden Kreise der Landwirtschaft und die Landwirte des Kantons Bern sehr unzufrieden und aufgebracht waren, dass die Rassenermittlung neuerdings aus nichtigen Gründen verunmöglicht wurde und dass sich diese Unzufriedenheit u. a. in Protestresolutionen kundgab, welche in drei Versammlungen, nämlich vom kant. Fleckviehzuchtverband, vom Vorstand der ökonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft und von einem oberaargauischen Zweigverein gegen die Ablehnung der Rassenzählung gefasst wurden.

Mit den von uns aufgedeckten Mängeln und deren Ursachen (Formulierung der Fragen und Anweisungen der Besitzerkarte) ist zugleich der Beweis geleistet worden, dass die Beziehung der Kantonsstatistiker doch nicht so unnötig gewesen wäre, wie von zuständiger Stelle aus wiederholt ostentativ betont wurde, handelte es sich ja doch um die Änderung des bisherigen Erhebungssystems durch Einführung der Besitzerkarten. Unsere Kritik war so sachlich und im Grunde harmlos ohne persönliche Animosität oder Spitze gehalten, dass es faktisch unbegreiflich ist, wie die Herren im eidg. statistischen Bureau solchermassen in Harnisch geraten und letzteres samt dem verehrl. Departement durch persönliche Angriffe vom hohen Ross herab derart blosstellen konnten; steht doch jedem Beamten so gut als jedem schlichten Bürger das Recht und auch die Pflicht zu, öffentliche Angelegenheiten in der Tagespresse zu besprechen oder sich gegen Angriffe zu verteidigen, ohne dass ihm dasselbe als Kapitalverbrechen angerechnet werden kann.

Fachgenossen unter sich sollten insbesondere sachlich durchaus begründete Kritiken vertragen können und aus denselben Nutzen zu ziehen oder unrichtige Behauptungen mit sachlichen Gründen wahrheitsgemäß zu widerlegen suchen.

Bern, den 12. August 1906.

Der Vorsteher des kant. statistischen Bureaus:
Dr. C. Mühlmann.

Infolge Abwesenheit einzelner Mitglieder des Regierungsrates in den Ferien hatte sich die Behandlung der Angelegenheit in dieser Behörde um einige Wochen verzögert. Unterm 24. August erliess alsdann die Regierung folgendes Antwortschreiben an das eidg. Departement des Innern:

Hochgeachteter Herr Bundesrat!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 4. Juli 1906 beeihren wir uns, Ihnen in betreff der diesjährigen Viehzählung und der bezüglichen Mängel zur Rechtfertigung des kant. statistischen Bureaus folgende Erklärungen dieser Amtsstelle zu übermitteln:

„Was den Zeitpunkt der Ablieferung des Viehzählungsmaterials anbetrifft, so wurde von vornherein angenommen, dass die eidg. Behörde, wie bei den fröhern umfassenden Zählungen, nicht das Hauptgewicht auf eine übereilte Ablieferung des Materials ohne ernsthafte Prüfung desselben lege; zudem hoffte man anfänglich, auf den festgesetzten Termin oder doch kurz nachher fertig zu werden, weshalb auch unterlassen wurde, bei Ihnen mit dem Gesuch um eine entsprechende Fristverlängerung einzukommen. Von einem der grössten Amtsbezirke erhielten wir übrigens das Material auch erst unterm 1. Juni. Infolge der bereits in unserm Schreiben vom 11. Juni 1906 angeführten Mängel zog sich dann allerdings der Abschluss der Kontrollarbeiten etwas länger hinaus, als vorausgesehen worden war. Aus diesen Gründen und in Anbetracht des weitschichtigen Materials unseres zweisprachigen Kantons werden Sie die verspätete Ablieferung begreiflich finden.

Was nun vorerst die rechnerischen Irrtümer anbetrifft, welche das eidg. statistische Bureau im Viehzählungsmaterial des Kantons Bern gefunden haben will, so sind dieselben offenbar ganz vereinzelt und meist geringfügig; es können solche indes dem Kantonsstatistiker nicht zur Last gelegt werden, da es demselben und auch seinem Stellvertreter nicht möglich ist, alles bis ins einzelne nachzuprüfen, was ein grösseres Personal zu besorgen hat. Einzelne Irrtümer können also unter unzähligen Prüfungspunkten auch bei einer aufs sorgfältigste durchgeföhrten Verifikation stets vorkommen und werden sich daher natürlich auch im Material aller andern Kantone vorfinden. Uebrigens müssen wir darauf hinweisen, dass wir in unserm Schreiben vom 11. Juni bei Angabe der Hauptresultate und somit auch beim Abschluss des Kantonszusammenzuges die endgültige Bereinigung Ihrerseits ausdrücklich vorbehalten hatten.

In Ziffer 4a—d wird die Anklage erhoben, dass das Material durch die kantonale Kontrolle bezüglich der Gattung Ziegen geradezu verdorben worden sei, indem hier ganz gedankenlos, ohne jedes Verständnis und ohne Konsequenz Korrekturen angebracht wurden.

Es ist dies wohl der schwerste Vorwurf, den Sie gegen das kant. statistische Bureau erheben und wir wollen daher denselben etwas näher betrachten. Zunächst möchten wir Sie bitten, die auf diesen Streitpunkt bezüglichen, in unserm Schreiben vom 11. Juni angebrachten Bemerkungen aufmerksam zu prüfen und namentlich zu beachten, dass darin folgendes gesagt wurde: „Die Verbesserungen mussten sich auf diejenigen Angaben beschränken, wo Unrichtigkeiten offen zu Tage traten und zwar wurden bei Differenzen zwischen der Besitzerkarte und der Zählliste die Angaben auf der ersten grundsätzlich als massgebend betrachtet, auch wenn vielleicht anzunehmen war, dass der Zählbeamte die Fehler bei der Eintragung in die Zählliste richtig gestellt hatte; denn *nach Einführung des Systems der Besitzerkarten bilden letztere unbedingt die Grundlage des Zählergebnisses, sind also die massgebenden Dokumente des Urmaterials.* Der Entscheid, wer nun in der vorwürfigen Frage bezüglich der Mängel und deren Ursachen Recht habe, die eidg. oder die kant. Kontrollstelle, hängt lediglich davon ab, ob die Besitzerkarten oder die Zähllisten bei der Berichtigung als massgebend zu betrachten seien. Wenn, was unbedingt als selbstverständlich vorausgesetzt werden muss, die Angaben auf den Besitzerkarten massgebend sind, so ist der obige schwere Vorwurf gegen die kant. Kontrollstelle hinfällig, indem eben die Ihrerseits angeführten sogen. Verschlimmbesserungen sich aus der Konsequenz obigen Grundsatzes und des daherigen Verfahrens bei der Verifikation selbst erklären, und es muss somit der Vorwurf der Gedanken-, Verständnis- und Konsequenzlosigkeit auf diejenigen zurückfallen, welche ihn ohne nähere Prüfung des Sachverhalts erhoben haben. Wir müssen also unsere Erklärungen vom 11. Juni in betreff der teilweise missverständlichen Auffassung und Beantwortung der Besitzerkarte, sowie auch die Behauptung, dass die Ursache davon in der Formulierung der Fragestellung bezw. der Zusatzfrage zu „Ziegen“ liegt, aufrecht erhalten. Dann ist auch zu bemerken, dass die Behauptung, es habe der bernische Kantonsstatistiker hinter der Fragestellung nach den Schlachtzicklein den kleinlichen Zweck der „Gitzifleischproduktion“ vermutet, total unwahr und sogar tendenziös ist, denn es wurde den Herren Dr. Anderegg auf dem eidg. statistischen Bureau nicht nur einmal mitgeteilt, dass das bernische statistische Bureau mit ihrer Auffassung betr. den Zweck dieser Frage selbstverständlich einig gehe. Dieser Vorwurf muss daher, als wissentlich falsch erhoben, ebenfalls zurückgewiesen werden.

„Sehr bezeichnend ist der weitere Vorwurf gegen den Kantonsstatistiker, dass ihm die Kenntnis wissenschaftlich begründeter Definitionen auf wirtschaftlichem Gebiete abgehe; es ist dies ein rein persönlicher, gehässiger Ausfall -- eine ebenso anmassende als kühne Behauptung, für welche deren Urheber jedenfalls weder

kompetent noch berufen sind. Mit obigem Angriff ist übrigens sachlich gar nichts widerlegt, und wir halten daher auch unsere Bemerkungen in betreff der auf der Besitzerkarte enthaltenen Weisung bezw. Definition betr. Landwirtschaftsbetrieb vollkommen aufrecht und wiederholen, dass es unverständlich ist, warum landwirtschaftliche Zweige, wie Viehzucht und Weinbau, wenn sie in selbständiger Unternehmung betrieben werden, nicht auch als „Landwirtschaftsbetriebe“ angegeben werden sollten.

„Dem Kantonsstatistiker kann auch das Recht nicht bestritten werden, als Fachmann gelegentlich an diesen oder jenen Vorkehren bei eidg. statistischen Erhebungen, weil für die Durchführung mitverantwortlich und beteiligt, seine Aussetzungen zu machen. Auch wenn er dies anlässlich der letztern grössten Aufnahmen, speziell der Viehzählung in der landwirtschaftlichen Presse getan hat, so wird er dazu seine triftigen Gründe gehabt haben; es geschah dies in möglichst sachlicher Weise und keineswegs, um die statistischen Erhebungen zu diskreditieren, sondern um auf Irrtümer und Mängel im Interesse von deren Berichtigung aufmerksam zu machen. Wie unlogisch und ungerechtfertigt der Vorwurf sich ausnimmt, als hätte der Vorsteher des kant. statistischen Bureaus durch seine „Agitation“ gegen die Anordnungen betr. die Viehzählung die unsicheren Resultate derselben verursacht und die ersteren bei der bernischen Bevölkerung in Misskredit gebracht, das geht schon daraus hervor, dass die Resultate nur in zwei Beziehungen sich als unsicher herausstellten, nämlich hinsichtlich der Fragestellung betreffend den Landwirtschaftsbetrieb und die Ziegen. Wenn nun der obige Vorwurf begründet wäre, so würden selbstverständlich nicht nur die Resultate in diesen beiden Punkten, sondern überhaupt, also auch bei den übrigen Tiergattungen (Pferde, Rindvieh etc.), unsicher geworden sein, was aber, wie wir in unserm Schreiben vom 11. Juni am Schluss ausdrücklich betont haben, nicht der Fall ist. Es fällt somit dieser Vorwurf von selbst in sein Nichts zusammen. Uebrigens wird unserm Kantonsstatistiker mit dem Vorwurf, als habe derselbe mit der sogen. Agitation gegen die Anordnungen des Bundesrates die Viehzählung zu diskreditieren gesucht, entschieden Unrecht getan, indem derselbe mit seinem Personal *durchaus ohne Voreingenommenheit oder Vorurteil und in guten Treuen an die Kontrolle und Prüfung des bernischen Viehzählungsmaterials herangetreten war und erst durch die verschiedene Beantwortung der genannten Fragepunkte in zahlreichen Fällen auf den Grund und die Ursachen der Mängel kam.*

„Was vor der Viehzählung in der Presse aus bernischen Interessentenkreisen kritisiert wurde, das bezog sich lediglich auf die Art und Weise der Vorbereitung derselben, auf die für den Kanton Bern nachteilige Zusammensetzung der Expertenkommission und den so eilig getroffenen Entscheid derselben in betreff der Rassen-

zählung, welcher bekanntlich, ohne die zahlreich eingeholten schriftlichen Vorschläge abzuwarten, bereits unterm 19. Dezember 1905 erfolgt war. Diese tatsächlichen Vorkommnisse wurden in der Presse auch von bernischen Nationalräten (beispielsweise von Herrn Rebmann), sodann an öffentlichen Versammlungen noch von andern Landwirten lebhaft verurteilt.

„Es kann sich dabei also im Ernste nicht um eine gegen die Viehzählung als solche gerichtete Agitation, sondern vielmehr um eine berechtigte öffentliche Kritik handeln, bei welcher der Kantonsstatistiker nicht allein und zunächst beteiligt war. Auch der dem letztern gemachte Vorwurf der Nörgelei hinsichtlich der Kritik der betr. Fragepunkte im französischen Formular ist tatsächlich ungerechtfertigt, was sich nicht nur durch eine Vergleichung mit der deutschen Fassung ergibt, sondern auch durch eine genauere Durchsicht und Prüfung der Besitzerkarten erweisen wird. Daran ändern auch die von Ihnen zitierten Urteile aus Ausserrhoden und Nidwalden nicht im geringsten etwas; denn die betr. Stellen oder Gewährsmänner befassen sich so wenig als die Organe anderer kleiner Kantone berufsmässig mit amtlicher Statistik, und es ist daher auch nicht zu erwarten, dass dieselben das Material gründlich prüfen und die Ursachen von Mängeln, welche anscheinend auch geübtern Personen verborgen bleiben, entdecken. Der Kanton Bern besitzt aber ein statistisches Bureau und zwar das älteste in der Schweiz, und solange dasselbe nach Dekret und Regulativ besteht, hat es auch die Pflicht, seine Aufgaben in fachmännischem Sinne zu erfüllen.

„Nun hätten die auf die Redaktion des Formulars bezüglichen Aussetzungen nicht so übel aufgenommen werden sollen, wie es Ihrerseits an zuständiger Stelle geschehen ist, indem wir überzeugt sind, dass das kantonale statistische Bureau im Grund Recht hat und bei der Prüfung des Viehzählungsmaterials im Prinzip durchaus konsequent und richtig verfahren ist. Es war daher auch nicht am Platze, die Aussetzungen, welche der Vorsteher des genannten Bureaus zu machen berechtigt und dazu auch kraft seines Amtes im Interesse der Herstellung eines brauchbaren Urmaterials verpflichtet war, zu einer persönlichen Spitze in einem amtlichen Schreiben gegen denselben zu machen, statt dass man ihm für die Aufdeckung von Mängeln und deren Ursachen dankbar sein sollte.

„Im übrigen ist es gewiss auffallend, dass die Unterschrift des kantonalen Statistikers auf Kantonzusammenzügen während nahezu 3 Jahrzehnten stets genügt hat und nun auf einmal beanstandet wird; demselben steht doch offenbar kraft seines Amtes als Vorsteher in erster Linie die Befugnis zu, die Zählungsresultate zu bescheinigen.“

Indem wir diesen Erklärungen unseres Kantonsstatistikers, ohne in den Streit um nebensächliche Einzelheiten uns einzulassen,

grundsätzlich beistimmen, können wir nicht umhin, unsererseits unserer Verwunderung Ausdruck zu geben über den Ton und die Schreibweise Ihrer Zuschrift vom 4. Juli, die wohl als für ein Schreiben eines eidg. Departements an eine Kantonsregierung unpassend bezeichnet werden dürfen.

Mit vollkommener Hochachtung,

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Kunz.

Der Staatsschreiber:
Kistler.

Gestützt auf diesen Beschluss der Regierung wurde der bernische Kantonsstatistiker vom Direktor des Innern ermächtigt, zu seiner Rechtfertigung eine bezügliche Kundgebung zu erlassen und zwar in demjenigen Pressorgan, welches sich mit ihm befasst und einen ihn betreffenden Auszug aus dem polemischen Inhalt der eidg. Viehzählungspublikation gebracht hatte, nämlich in den «Basler Nachrichten». (Nr. 244 vom 7. September 1906.)

Von weitern Mitteilungen betr. den Inhalt des vorstehenden Antwortschreibens an die Presse nahm das kant. statistische Bureau Umgang und es erfolgten auch die in einigen Blättern erschienenen Artikel und Reproduktionen obiger Erklärung, sowie namentlich die Einsendung im «Schweizer Bauer» vom 11. September 1906 durchaus ohne seine Mitwirkung oder Veranlassung.

Die Einleitung zur Viehzählungspublikation des eidg. statistischen Bureaus stellte sich dem polemischen Inhalte nach als ein Pamphlet dar, welches samt dem Schreiben des Departements des Innern darauf abgezielt haben muss, das Ansehen des kantonalen statistischen Bureaus zu untergraben und den Vorsteher desselben in seiner Stellung zu erschüttern oder gar zu verunmöglichen. Das Mittel verfehlte aber seinen Zweck im Grunde vollkommen und wir hätten über eine solche Handlungsweise mit Ruhe und Gelassenheit hinweggehen können, wenn nicht durch das offizielle Pamphlet und die Presse in weitern Kreisen der Eindruck erweckt worden wäre, als verhalte es sich wirklich

so, wie die Vorwürfe und Anschuldigungen der eidg. Behörde lauteten. Deshalb brachten wir auch die beiden zwischen dem Departement des Innern und der bern. Regierung gewechselten Schreiben, auf die es in diesem Streitfalle im wesentlichen ankommt, vollinhaltlich zum Abdruck. Es geschah diese faktisch aus Notwehr entstandene Veröffentlichung nicht nur um dem Bureau und dem in seiner Amtsehre beleidigten Vorsteher die gebührende Genugtuung zu verschaffen, sondern auch mit Rücksicht auf die Würde und das Ansehen der Regierung unseres Kantons, welcher wir eine sachbezügliche öffentliche Rechtfertigung schuldig zu sein glaubten, wobei wir ausdrücklich bemerken, dass es uns damit durchaus nicht um eine Erneuerung der Polemik in der Presse zu tun, sondern vielmehr erwünscht ist, den bedauerlichen Streit im Interesse des Ansehens der offiziellen Statistik aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen.

Den beteiligten Interessenten, sowie dem Bernervolk, der öffentlichen Meinung überhaupt ist nun Gelegenheit gegeben, sich stillschweigend selbst ein Urteil zu bilden.

Die Ergebnisse der Viehzählung.

Wie schon aus dem im Vorbericht abgedruckten amtlichen Briefwechsel, insbesondere aus dem Schreiben der bernischen Regierung vom 11. Juni hervorgeht, stellte es sich bei der vom kant. statistischen Bureau vorgenommenen Prüfung des Viehzählungsmaterials heraus, dass die Angaben in einigen Beziehungen unsicher und zum Teil mangelhaft ausgefallen waren; es betrifft die speziellen Unterscheidungen betr. die Viehbesitzer bezw. die Frage nach dem Landwirtschaftsbetrieb und diejenige nach den Ziegen bezw. den Schlachtzicklein; bei der erstern scheint die Ursache auf verfehlter Definition oder Anweisung, bei der zweiten Frage dagegen auf einer, obwohl an und für sich ziemlich klaren, so doch missverständlichen Redaktion (besonders der französischen Besitzerkarte) zu beruhen; auch die Ausscheidung der Mastschweine brachte unsichere Angaben mit sich. Wir haben daher für gut befunden, von einer Veröffentlichung der betr. Rubriken hier Umgang zu nehmen. Bei Anlass der Verifikation nahmen wir von den gemeindeweisen Ergebnissen der Viehzählung Notiz, um für kantonale Zwecke entsprechenden Gebrauch davon machen zu können.

Da nun die inzwischen vom eidg. statistischen Bureau publizierten «vorläufigen» Viehzählungsergebnisse einige Differenzen gegenüber den ursprünglichen Angaben aufwiesen, so brachten wir die letztern mit den erstern insoweit in Uebereinstimmung, als die betr. Differenzen nicht prinzipieller Natur waren, also nicht von willkürlichen Abänderungen (ohne vorherige Vergewisserung durch Rücksendung und Berichtigung der Karten) herrühren mochten. Wir betonen auch hier neuerdings, dass die betr. Differenzen, deretwegen die Bundesbehörden sich für berechtigt hielten und veranlasst fanden, uns zu massregeln, grösstenteils auf verschiedener Behandlung der Originalangaben

auf den Besitzerkarten beruhen und dass wir diese für so lange prinzipiell als massgebend bezeichnen, als dieselben nicht im Wege der Rücksendung und Berichtigung durch die Viehbesitzer selbst abgeändert oder als unzweifelhaft richtig bestätigt sind. *Uebrigens können die vorläufig veröffentlichten Viehzählungsergebnisse des eidg. statistischen Bureaus ebensowenig Anspruch auf Zuverlässigkeit und Richtigkeit machen als die unsrigen und wir müssen nach wie vor die endgültige Revision des Materials durch die eidg. Kontrollstelle ausdrücklich vorbehalten.*

In einem Punkte möchten wir noch für die nächste Viehzählung Vorsorge und Abhülfe getroffen wissen, nämlich dass die Viehzähler in der Verordnung oder durch Spezialvorschrift angewiesen würden, dafür zu sorgen, dass die Eintragungen in die Zähllisten durchwegs mit den Originalangaben auf den Besitzerkarten übereinstimmen, so dass also die Viehzähler gehalten wären, mangelhafte, unsichere oder fehlende Angaben nicht von sich aus, sondern durch Anfrage der Viehbesitzer resp. durch diese selbst zu berichtigen oder zu ergänzen und zwar in erster Linie auf der Zählkarte.

Aus den tabellarischen Uebersichten, worin die Viehbestände in örtlicher und zeitlicher Hinsicht dargestellt sind, heben wir folgende Hauptergebnisse und bemerkenswerte Tatsachen hervor. [Die erste Zahl betrifft den Bestand von 1906, die zweite (in Parathese, wo solche vorkommt) denjenigen von 1901.]

1. *Die Viehbesitzer.*

In den früheren Viehzählungsergebnissen hatten wir einen Rückgang der Viehbesitzer konstatiert und daran entsprechende Betrachtungen angeknüpft. Die Zahl der Viehbesitzer hat sich auch neuerdings wieder um 2741 = 4,71 Proz. vermindert; im April 1901 belief sich dieselbe auf 58,196 und nun im gleichen Monat 1906 auf 55,455. Da diese Abnahme bei erheblicher Vermehrung des Viehstandes vor sich ging, so haben wir damit eine neue Bestätigung für die symptomatische Tatsache, dass diese Ver-

änderung im Viehbesitz eine Verschiebung vom Kleinbesitz zum grössern Besitz oder Betrieb bedeutet.

2. Der Pferdebestand.

Fohlen und Pferde unter 4 Jahren 9090 (8478); Zuchthengste 60 (87); Zuchtstuten 2943 (3298); Arbeitspferde (Stuten, Wallache und Hengste) 25,288 (22,700). Pferde im ganzen 37,381 (34,563); Maulesel 43 (40) und Esel 68 (57).

3. Der Rindviehbestand.

Kälber zum Schlachten 11,812 (12,277); zur Aufzucht 45,906 (40,080); Jungvieh von $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr 25,283 (18,276); Rinder von 1 bis 2 Jahren 42,524 (35,927); Rinder über 2 Jahre 21,805 (17,827); Kühe 169,044 (160,735); Zuchtstiere (Muni) von 1—2 Jahren 3647 (3104); Zuchtstiere von über 2 Jahren 790 (674); Ochsen von 1—2 Jahren 3846 (2651); Ochsen von über 2 Jahren 2742 (2311); Rindvieh (Stückzahl) im ganzen 327,399 (293,862).

4. Schweinebestand.

Zuchteber (verwendete) 414 (512); Mutterschweine zur Zucht 10,368 (11,536); andere Schweine (Ferkel, Fasel- und Mastschweine) 117,041 (125,729); Schweine im ganzen 127,843 (137,777).

5. Kleinviehbestand.

Schafe 32,853 (34,423); Ziegen 64,810 (68,553).

Ueber die Veränderungen im Viehbestande gegen früher ist folgendes zu bemerken:

In der letzten 5jährigen Viehzählungsperiode hat das Rindviehgeschlecht eine Zunahme von 33,537 (11,4 Proz.) und das Pferdegeschlecht eine solche von 2832 (8,2 Proz.) aufzuweisen; die Schweine dagegen haben um 9933 (7,2 Proz.), die Schafe um 1570 (4,6 Proz.) und die Ziegen um 3743 (5,5 Proz.) abgenommen. Beim gesamten Viehstand (auf Vieheinheiten reduziert¹⁾) ergibt sich eine Vermehrung von 34,833 Rindvieheinheiten oder 8,9 Proz. Beim Rindvieh ist die Zunahme eine so starke, wie nie zuvor. Im

¹⁾ Anmerkung. Für jede Viehgattung nach einem bestimmten Reduktionsmassstab berechnet; für eine Vieheinheit gelten nach bisheriger Annahme; $\frac{2}{3}$ Pferd = 1 Stück Rindvieh = 4 Schweine = 10 Schafe = 12 Ziegen.

ganzen, d. h. nach Rindviecheinheiten, haben sämtliche Amtsbezirke und Landesteile eine grössere oder geringere Zunahme zu verzeichnen und zwar sowohl für die letzte Fünfer- als auch für die Zehner-Periode 1896-1906. Die grösste relative Zunahme weisen in diesem Zeitraum auf: Die Amtsbezirke Erlach mit 32,7 Proz., Büren mit 27,5, Thun mit 25,6, Nidau mit 24,6, Freibergen mit 23,5 Proz., Aarberg und Schwarzenburg mit je 22,4 Proz., Fraubrunnen mit 21,8, Seftigen mit 21,7 Proz. etc. Die geringste Zunahme verzeichnen die Amtsbezirke Neuenstadt mit 2,1 Proz., Interlaken mit 3, Saanen mit 4,3 Proz.; in der letzten Fünfer-Periode nahm der Viehstand relativ am meisten zu in den Amtsbezirken Erlach mit 19,5 Proz., Thun mit 14,6, Delsberg mit 14,0, Freibergen mit 13,8, Nidau mit 13,4, Büren mit 12,5, Laufen mit 12,4, Frutigen mit 12,3, Pruntrut mit 11,5, Münster und Niedersimmenthal mit je 11,3 Proz. etc. Am geringsten nahm dagegen der Viehstand zu in den Amtsbezirken Trachselwald mit 2,8 Proz., Konolfingen mit 4,1, Aarwangen mit 4,2, Signau mit 5,5, Burgdorf mit 5,9 Proz. etc. Von den Landesteilen weist die stärkste Zunahme auf das Seeland mit 13,2 Proz. und die schwächste das Emmenthal mit 4,2 Proz.

Die Pferde haben zugenommen und zwar am meisten in den Amtsbezirken Thun um 35,9 Proz. (eidg. Regieanstalt), Wangen 16,2, Bern 15,4, Frutigen 15,3, Aarwangen 15,2 Proz. etc.; abgenommen in den Amtsbezirken Saanen um 23 Proz., Niedersimmenthal um 4,3, Obersimmenthal um 3,1 und Courtelary um 0,4 Proz. Gleich geblieben ist der Pferdebestand im Amtsbezirk Biel.

Beim Rindvieh haben wir ähnliche Zunahmeverhältnisse wie die oben mitgeteilten betr. Viecheinheiten im ganzen. Die Schweine sind fast in allen Amtsbezirken zurückgegangen, und zwar am meisten in Laufen und Oberhasle um je 21,6 Proz., sodann in Courtelary um 19,4, in Delsberg um 19,3, in Freibergen um 16,6, in Frutigen um 16,2, in Pruntrut um 14,3, in Interlaken und Münster um 11,6 Proz. etc.

Zugenommen haben dieselben nur in den Amtsbezirken Biel mit 13,7 Proz., Burgdorf mit 4,4, Signau mit 3,2 und Neuenstadt mit 0,9 Proz. Die Schafe haben sich in allen Landesteilen vermindert, ausgenommen im Jura, wo sie sich um 23,3 Proz. vermehrt haben; im Oberaargau haben sie sich sogar um 18,3 Proz. vermindert. Die Veränderung des Schafbestandes in den Amtsbezirken weist merkwürdig extreme Verschiedenheiten auf: während die Schafe in den Amtsbezirken Laufen um 74 Proz., Freibergen um 43,3, Pruntrut um 35,2, Delsberg um 24, Münster um 17,8, Bern um 6,2, Obersimmenthal um 5,4 Proz., etc. zugenommen, haben dieselben in den Amtsbezirken Neuenstadt um 45,9 Proz., Erlach um 41,5, Oberhasle um 21,1, Interlaken um 20,2, Aarwangen um 19,5, Biel um 18,2, Wangen um 15,4, Thun um 13, Trachselwald um 10,5 Proz. etc. abgenommen. Die stärkste Abnahme der Ziegen finden wir im Amtsbezirk Erlach mit 37,8 Proz., also gerade in demjenigen Bezirk, wo das Rindvieh am stärksten zugenommen hat, dann in Büren mit 24,7 Proz., in Burgdorf mit 22, in Freibergen mit 19,1, in Konolfingen mit 18,5 Proz. etc., während eine Zunahme des Ziegenbestandes noch aufweisen die Amtsbezirke Laufen mit 28,5 Proz., Biel mit 26,6, Schwarzenburg mit 9,3, Niedersimmenthal mit 9,1, Frutigen mit 7,7, Delsberg mit 5,9, Interlaken mit 5,1 und Pruntrut mit 2,8 Proz.

Im Vergleich zur Bevölkerungszahl ergeben sich folgende Verhältnisse.

a. Für den ganzen Kanton: Auf 100 Einwohner kommen 9 Viehbewohner, 69 Vieheinheiten, 6,1 Pferde, 53,2 Stück Rindvieh (27,4 Kühe), 5,3 Schafe und 10,5 Ziegen. Diese den Viehreichtum darstellende Verhältniszahl von 69 Vieheinheiten auf 100 Einwohner ist seit 1815 sonst bei keiner Viehzählung erreicht worden, nur 1808 betrug dieselbe 71,1 und 1812 71.

b. Mit Rücksicht auf die Landesteile: Grösster Pferdebestand im Jura (8,8), grösster Rindviehbestand im Emmental (78) und Oberland (72,7). Grösster Schweinebestand im

Emmenthal (33,1), grösster Schafbestand im Oberland (10,5), grösster Ziegenbestand ebenfalls im Oberland (28) auf 100 Einwohner.

c. Von den Amtsbezirken weisen auf 100 Einwohner auf: Am meisten Viehbesitzer: Obersimmenthal (17,5), Frutigen und Saanen (je 16,5), Oberhasle (16,1), Niedersimmenthal (14,5), Schwarzenburg (13,4), Erlach (13,3), Seftigen (13), Interlaken (12,9), Laupen (12,4), Aarberg (12,3), Büren (11,6), Pruntrut und Delsberg (je 11,4) etc.

Am meisten Vieheinheiten: Obersimmenthal (158,9), Saanen (158,5), Freibergen (118,2), Erlach (113,7), Seftigen (112,9), Frutigen (111,4), Laupen (110,3), Oberhasle (104,1), etc. Am meisten Pferde: Freibergen (18,6), Pruntrut (12,6), Delsberg (9,7), Fraubrunnen und Laupen (je 9,1) etc.

Am meisten Rindvieh: Obersimmenthal (144,2), Saanen (142,7), Frutigen (98,4), Niedersimmenthal (86,8), Oberhasle (86,7), Seftigen (86,6), Freibergen (83,6), Erlach (83,5), Laupen (81,9), Signau (79,4), Schwarzenburg (79) etc.

Am meisten Kühe: Laupen (51), Saanen (49), Konolfingen (46,8), Seftigen (45,9), Fraubrunnen (45), Obersimmenthal (44,4), Trachselwald (43,5), Signau (43 2), Schwarzenburg (42,4), Aarberg (41,4) etc.

Am meisten Schweine: Laupen (53), Erlach (50,6), Aarberg (41,6), Fraubrunnen (37,6), Trachselwald (36,3) etc.

Am meisten Schafe: Saanen (32,1), Obersimmenthal (22,1), Oberhasle (21,7), Frutigen (16,3), Seftigen (14,7), Schwarzenburg (13,9) etc.

Am meisten Ziegen: Oberhasle (52), Obersimmenthal (48,4), Frutigen (46,2), Saanen (42,4), Niedersimmenthal (32), Interlaken (25,4), Schwarzenburg (21,9), Seftigen (15,4), Signau (14,8) etc.

Interessant ist die Vergleichung der Zunahme des Viehstandes gegenüber derjenigen der Bevölkerung für die letzten 87 Jahre, wie folgende Zahlen zeigen:

Zeitperiode	Jährliche Zunahme		der Bevölkerung	
	der Vieheinheiten	der Bevölkerung	Zahl	Proz.
1819—1847	813	0,35	3965	1,17
1847—1906	2921	1,16	2817	0,63
1819—1906	2243	0,98	3187	0,94

Daraus ist ersichtlich, dass die Bevölkerung in der ersten Periode von 1819—1847 relativ fast viermal so stark sich vermehrte, als der Viehstand, in der zweiten Periode, von 1847—1906, der Viehstand dagegen relativ beinahe doppelt so stark zunahm als die Bevölkerung und dass im ganzen Zeitraum seit 1819 die Bevölkerung und der Viehstand nahezu in gleichem (letzterer in etwas stärkerem) Verhältnis zugenommen haben.

Im Vergleich zur produktiven Bodenfläche ändern sich alsdann diese Verhältnisse bezüglich des Viehreichtums oder der örtlichen Viehdichtigkeit sehr wesentlich. Während auf 1 km² im Kanton überhaupt 111,4, im Oberaargau sogar 172, im Mittelland 171,3, im Emmenthal 161,1, im Seeland 155,2 Vieheinheiten kommen, sinkt diese Verhältniszahl für den Jura auf 80,7 und für das Oberland gar auf 68,7. Pferde kommen auf 1 km² im ganzen Kanton 9,8, Rindvieh 86 Stück, Kühe 44,4, Schweine 33,6, Schafe 8,6 und Ziegen 17,0.

Wird für die Berechnung der Viehdichtigkeit anstatt der produktiven die gesamte Bodenfläche zur Grundlage genommen, so ergeben sich für den Kanton 62,3 Vieheinheiten per km², eine Verhältniszahl, welche die früheren um so mehr übertrifft, je weiter rückwärts die Zeitpunkte der Viehzählungen liegen; von 1808—1822 betrug dieselbe nur erst 30—33, die Viehdichtigkeit war also damals um die Hälfte geringer.

Die Bedeutung der einzelnen Viehgattungen resp. das Verhältnis derselben zu einander kommt durch folgende Zahlen zum Ausdruck:

Von den Vieheinheiten machte das Rindvieh im Kanton überhaupt 77,2 Proz., das Pferdegeschlecht 13,2 Proz., das Kleinvieh 9,6 Proz. aus, d. h. die Schweine repräsentieren

7,5 Proz., die Schafe 0,8 Proz. und die Ziegen 1,3 Proz. Den Amtsbezirken nach sind diese Verhältniszahlen allerdings ziemlich verschieden; so variierten z. B. diejenigen betr. die Pferde von 2,9 Proz. im Minimum (Obersimmenthal und Frutigen) bis 23 Proz. (Bern), 23,6 Proz. (Freibergen), 26,1 Proz. (Pruntrut) und 40,6 Proz. im Maximum (Biel); sodann diejenigen betr. das Rindvieh von 50,7 (Biel) bis 91,5 (Obersimmenthal), also in umgekehrtem Verhältnis.

Im Vergleich zu den andern Kantonen der Schweiz steht der Kanton Bern der Viehhaltung resp. der Viehdichtigkeit nach numerisch nicht im vordersten, aber doch im 10. Rang und bezüglich der Pferdehaltung im 3. resp. 4. Rang; es weisen einen grössern Viehreichtum auf: die Kantone Obwalden 107,8, Freiburg 105,1, Graubünden 102,5, Appenzell-I.-Rhoden 98,4, Luzern 97,6, Wallis 85,4, Nidwalden 82,5, Uri 78,3 und Schwyz 76,1 Vieheinheiten auf 100 Einwohner, die Schweiz überhaupt 57,2. In qualitativer Hinsicht dagegen würde der Kanton Bern mit seinem Viehstand in der Rangordnung unzweifelhaft einer der ersten sein. Im Vergleich zu 12 andern Staaten ist zu bemerken, dass der Kanton Bern hinsichtlich der Viehhaltung (Vieheinheiten und Rindvieh auf 100 Einwohner) nur von Mecklenburg-Schwerin und Bayern übertroffen wird; im Ziegenbestand nimmt derselbe indes noch den ersten Rang ein.

Von einer detailliertern Wertberechnung des Viehstandes muss diesmal Umgang genommen werden, da für eine solche zuverlässige Ermittlungen über die Viehpreise und den Gesamtdurchschnittswert der einzelnen Viehgattungen vorausgesetzt werden muss. Da eine solche Erhebung bisher in der Regel von den Bundesbehörden veranlasst wurde, so glaubten wir, dieselbe abwarten zu sollen; bis jetzt unterblieben jedoch bezügliche Anordnungen. Glaubwürdigen Angaben zu folge dürfte indes die Wert- oder Preiserhöhung der einzelnen Viehstücke oder per Vieheinheit im letzten Jahr-fünft ca. 10—30 Proz. betragen, sodass sich bei Annahme von 20 Proz. folgende einfache Rechnung ergäbe:

Wert des Viehstandes pro 1901 = Fr. 131,378,084 oder im Durchschnitt per Vieheinheit Fr. 337,5 + 20 Proz. = $405 \times 424,284$ Vieheinheiten = Fr. 171,835,020 oder rund 172 Millionen Franken. Nehmen wir aber nur 15 Proz. Werterhöhung im einzelnen an, so ergibt die Rechnung immerhin einen Gesamtwert des bernischen Viehstandes von Fr. 164,410,050. Das Mittel zwischen den beiden Wertsu-
mmen stellt sich auf Fr. 168,122,535. Der Viehstand stellt somit einen beträchtlichen Teil des Nationalvermögens und zugleich einen wichtigen Faktor des Nationalwohl-
standes dar.
